

Amtsblatt der Europäischen Union

C 53



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
15. Februar 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 53/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 53/02	Rechtssache C-693/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juge d'instruction du tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Strafverfahren gegen X (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Art. 3 Nr. 10 – Art. 5 Abs. 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Programm, das auf den Rechner zur Motorsteuerung einwirkt – Technologien und Strategien, mit denen die Schadstoffemissionen begrenzt werden können)	2
2021/C 53/03	Rechtssache C-808/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Ungarn (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Richtlinien 2008/115/EG, 2013/32/EU und 2013/33/EU – Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Effektiver Zugang – Verfahren an der Grenze – Verfahrensgarantien – Zwangsweise Unterbringung in Transitzone – Haft – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Klagen gegen behördliche Entscheidungen, mit denen der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird – Recht, im Hoheitsgebiet zu bleiben)	3

DE

2021/C 53/04	Rechtssache C-216/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — WQ/Land Berlin (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen – Basisprämienregelung – Art. 24 Abs. 2 Satz 1 – Begriff der „beihilfefähigen Hektarflächen, die dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen“ – Unrechtmäßige Bewirtschaftung der betreffenden Fläche durch einen Dritten – Art. 32 Abs. 2 Buchst. b Ziff. ii – Antrag auf Aktivierung von Zahlungsansprüchen für eine Aufforstungsfläche – Begriff „Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen bestand“ – Betriebsprämienregelung oder einheitliche Flächenzahlung)	4
2021/C 53/05	Rechtssache C-218/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Adina Onofrei/Conseil de l'ordre des avocats au barreau de Paris, Bâtonnier de l'ordre des avocats au barreau de Paris, Procureur général près la cour d'appel de Paris (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Niederlassungsfreiheit – Zugang zum Rechtsanwaltsberuf – Befreiung hinsichtlich der Ausbildung und des Diploms – Gewährung der Befreiung – Voraussetzungen – Nationale Regelung, die eine Befreiung zugunsten von Beamten und ehemaligen Beamten der Kategorie A oder gleichgestellten Personen vorsieht, die im nationalen Hoheitsgebiet, im nationalen öffentlichen Dienst des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer internationalen Organisation im Bereich des nationalen Rechts beruflich tätig gewesen sind) . .	5
2021/C 53/06	Rechtssache C-316/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Republik Slowenien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 343 AEUV – Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken [ESZB] und der Europäischen Zentralbank [EZB] – Art. 39 – Vorrechte und Befreiungen der EZB – Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 2, 18 und 22 – Grundsatz der Unverletzlichkeit der Archive der EZB – Beschlagnahme von Dokumenten in den Räumlichkeiten der Zentralbank Sloweniens – Dokumente, die mit der Erfüllung der Aufgaben des ESZB und des Eurosystems zusammenhängen – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)	6
2021/C 53/07	Rechtssache C-336/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof — Belgien) — Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a./Vlaamse Regering (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 – Art. 4 Abs. 1 – Pflicht, Tiere vor der Tötung zu betäuben – Art. 4 Abs. 4 – Ausnahme im Rahmen der rituellen Schlachtung – Art. 26 Abs. 2 – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften zu erlassen, die einen umfassenderen Schutz von Tieren bei der rituellen Schlachtung bezwecken – Auslegung – Nationale Regelung, die für die rituelle Schlachtung eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod herbeizuführen – Art. 13 AEUV – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 10 – Religionsfreiheit – Freiheit, seine Religion zu bekennen – Beschränkung – Verhältnismäßigkeit – Fehlender Konsens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Den Mitgliedstaaten zuerkannter Wertungsspielraum – Subsidiaritätsprinzip – Gültigkeit – Unterschiedliche Behandlung der rituellen Schlachtung und der Tötung von Tieren bei der Jagd oder bei der Fischerei sowie bei kulturellen oder Sportveranstaltungen – Keine Diskriminierung – Art. 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte)	7
2021/C 53/08	Rechtssache C-342/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Fabio De Masi, Yanis Varoufakis/Europäische Zentralbank (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank [EZB] – Beschluss 2004/258/EG – Art. 4 Abs. 3 – Ausnahmen – Dokument, das die EZB erhalten hat – Einholung eines Gutachtens bei einem externen Dienstleister – Interner Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen – Verweigerung des Zugangs) . .	8
2021/C 53/09	Rechtssache C-346/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Bundeszentralamt für Steuern/Y-GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Erstattung der Mehrwertsteuer – Richtlinie 2008/9/EG – Art. 8 Abs. 2 Buchst. d – Art. 15 – Angabe der Rechnungsnummer – Erstattungsantrag)	8

2021/C 53/10	Rechtssache C-398/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — Verfahren betreffend die Auslieferung von BY (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 18 und 21 AEUV – Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat – Person, die die Unionsbürgerschaft nach Verlegung ihres Lebensmittelpunkts in den ersuchten Mitgliedstaat erworben hat – Anwendungsbereich des Unionsrechts – Nur für Inländer geltendes Auslieferungsverbot – Beschränkung der Freizügigkeit – Rechtfertigung durch die Vermeidung der Straflosigkeit – Verhältnismäßigkeit – Unterrichtung des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die gesuchte Person besitzt – Verpflichtung des ersuchten Mitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats, den ersuchenden Drittstaat um Übermittlung der Strafakte zu ersuchen – Fehlen)	9
2021/C 53/11	Rechtssache C-404/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Französische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Durchführungsbeschluss [EU] 2017/2014 – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Französischen Republik getätigte Ausgaben – Pauschale Berichtigung mit einem Satz von 100 % – Verhältnismäßigkeit – Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens und des Rechnungsabschlussverfahrens)	10
2021/C 53/12	Verbundene Rechtssachen C-431/19 P und C-432/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Inpost Paczkomaty sp. z o.o. (C-431/19 P), Inpost S.A (C-432/19 P)/Europäische Kommission, Republik Polen (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse [DAWI] – Rahmen der Europäischen Union – Anwendung auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen – Postsektor – Richtlinie 97/67/EG – Art. 7 – Ausgleich für die sich aus den Universaldienstverpflichtungen ergebenden Nettokosten – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird)	11
2021/C 53/13	Rechtssache C-449/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — WEG Tevesstraße/Finanzamt Villingen-Schwenningen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Nationale Regelung, nach der die Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft an die Eigentümer, die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, von der Mehrwertsteuer befreit ist)	11
2021/C 53/14	Verbundene Rechtssachen C-475/19 P und C-688/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission, Republik Finnland (Rechtsmittel – Rechtsangleichung – Verordnung [EU] Nr. 305/2011 – Harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten – Harmonisierte Normen und harmonisierte technische Vorschriften – Harmonisierte Normen EN 14342:2013, EN 14904:2006, EN 13341:2005 + A1:2011 und EN 12285-2:2005 – Nichtigkeitsklage)	12
2021/C 53/15	Rechtssache C-490/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Syndicat interprofessionnel de défense du fromage Morbier/Société Fromagère du Livradois SAS (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Verordnung [EG] Nr. 510/2006 – Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Art. 13 Abs. 1 Buchst. d – Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen – Wiedergabe der charakteristischen Form oder des charakteristischen Erscheinungsbilds eines Erzeugnisses, dessen Name geschützt ist – Geschützte Ursprungsbezeichnung [g.U.] „Morbier“)	13
2021/C 53/16	Rechtssache C-735/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) — Lettland) — Euromin Holdings (Cyprus) Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gesellschaftsrecht – Richtlinie 2004/25/EG – Übernahmeangebot – Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 – Schutz der Minderheitsaktionäre – Pflichtangebot – Berechnungsmethode für den Wert der Aktien zur Bestimmung des angemessenen Preises – Befugnis zur Änderung des angemessenen Preises – Ausnahmen von der Standard-Berechnungsmethode unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nach eindeutig festgelegten Kriterien – Haftung des betreffenden Mitgliedstaats – Schaden, der dem Bieter aufgrund eines zu hohen Angebotspreises entstanden ist)	13

2021/C 53/17	Rechtssache C-774/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — A. B., B. B./Personal Exchange International Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 15 Abs. 1 – Zuständigkeit für Verbrauchersachen – Begriff „Verbraucher“ – Pokerspiel-Vertrag, der online zwischen einer natürlichen Person und einem Glücksspiel-Veranstalter geschlossen wurde – Natürliche Person, die ihren Lebensunterhalt mit Online-Pokerspielen verdient – Kenntnisse dieser Person – Regelmäßigkeit der Tätigkeit)	14
2021/C 53/18	Gutachten C-1/20: Antrag auf Gutachten, eingereicht vom Königreich Belgien nach Art. 218 Abs. 11 AEUV	15
2021/C 53/19	Rechtssache C-387/20: Vorabentscheidungsersuchen des Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica — Krapkowice (Polen), eingereicht am 12. August 2020 — OKR	15
2021/C 53/20	Rechtssache C-409/20: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso Administrativo n.º 1 de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 2. September 2020 — UN/Subdelegación del Gobierno en Pontevedra	16
2021/C 53/21	Rechtssache C-532/20: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 20. Oktober 2020 — Alstom Transport SA/Compania Națională de Căi Ferate CFR SA, Strabag AG — Sucursala București, Swietelsky AG Linz — Sucursala București	17
2021/C 53/22	Rechtssache C-572/20: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 3. November 2020 — ACC Silicones Ltd. gegen Bundeszentralamt für Steuern	17
2021/C 53/23	Rechtssache C-582/20: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 5. November 2020 — SC Cridar Cons SRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca	18
2021/C 53/24	Rechtssache C-585/20: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n.º 2 de Valladolid (Spanien), eingereicht am 5. November 2020 — BFF Finance Iberia S.A.U./Gerencia Regional de Salud de la Junta de Castilla y León	19
2021/C 53/25	Rechtssache C-588/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 10. November 2020 — Landkreis Northeim gegen Daimler AG	20
2021/C 53/26	Rechtssache C-608/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 17. November 2020 — Interporto di Trieste SpA/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE	20
2021/C 53/27	Rechtssache C-609/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 17. November 2020 — Soelia SpA/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE	21
2021/C 53/28	Rechtssache C-610/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 17. November 2020 — Cosilt — Consorzio per lo sviluppo economico locale di Tolmezzo/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE	22
2021/C 53/29	Rechtssache C-611/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 17. November 2020 — Cosilt — Consorzio per lo sviluppo economico locale di Tolmezzo/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE	22

2021/C 53/30	Rechtssache C-612/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj (Rumänien), eingereicht am 17. November 2020 — Happy Education SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj	23
2021/C 53/31	Rechtssache C-617/20: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Deutschland) eingereicht am 20. November 2020 — T.N., N.N. gegen E.G.	24
2021/C 53/32	Rechtssache C-637/20: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 25. November 2020 — Skatteverket/DSAB Destination Stockholm AB	24
2021/C 53/33	Rechtssache C-638/20: Vorabentscheidungsersuchen des Överklagandenämnd för studiestöd (Schweden), eingereicht am 25. November 2020 — MCM/Centrala studiestödsnämnden	25
2021/C 53/34	Rechtssache C-644/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen), eingereicht am 26. November 2020 — W. J./ L. J. und J. J., vertreten durch die gesetzliche Vertreterin A. P.	26
2021/C 53/35	Rechtssache C-645/20: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 1. Dezember 2020 — V A, Z A/TP	26
2021/C 53/36	Rechtssache C-647/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 1. Dezember 2020 — XG/Autoridade Tributária e Aduaneira	27
2021/C 53/37	Rechtssache C-683/20: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Slowakische Republik	27
2021/C 53/38	Rechtssache C-692/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	28
 Gericht		
2021/C 53/39	Rechtssache T-187/18: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — VP/Cedefop (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Antrag auf Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit – Entscheidung über die Nichtverlängerung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 26 des Statuts – Haftung – Materieller Schaden – Immaterieller Schaden) . .	30
2021/C 53/40	Rechtssache T-207/18: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — PlasticsEurope/ECHA (REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Ergänzung der Eintragung des Stoffes Bisphenol A in diese Liste – Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Evidenzbasierter Bewertungsansatz – Sondierungsstudien – Verwendung als Zwischenprodukt – Verhältnismäßigkeit)	31
2021/C 53/41	Rechtssache T-243/18: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — VW/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Überlebender Ehegatte – Hinterbliebenenversorgung – Art. 18 und 20 des Anhangs VIII des Statuts – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	32
2021/C 53/42	Rechtssache T-430/18: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — American Airlines/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Luftverkehrsmarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird – Verpflichtungszusagen – Beschluss, mit dem angestammte Rechte zuerkannt werden – Rechtsfehler – Begriff der angemessenen Nutzung)	32
2021/C 53/43	Rechtssache T-438/18: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Pareto Trading/EUIPO — Bikor und Bikor Professional Color Cosmetics (BIKOR EGYPTIAN EARTH) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BIKOR EGYPTIAN EARTH – Absolutes Eintragungshindernis – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	33

2021/C 53/44	Rechtssache T-176/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — 3V Sigma/ECHA (REACH – Stoffbewertung – Uvasorb HEB – Entscheidung der ECHA, mit der weitere Informationen angefordert werden – Art. 46 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Antrag auf Ermittlung möglicher Umwandlungs- und Abbauprodukte des Stoffs – Verhältnismäßigkeit – Notwendigkeit der geforderten zusätzlichen Studie – Relevante Bedingungen und realistische Bedingungen – Untersuchungstemperatur – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	34
2021/C 53/45	Rechtssache T-286/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Azarov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	34
2021/C 53/46	Rechtssache T-535/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — H. R. Participations/EUIPO — Hottinger Investment Management (JCE HOTTINGUER) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke JCE HOTTINGUER – Ältere nicht eingetragene nationale Marke HOTTINGER – Relatives Eintragungshindernis – Verweisung auf das für die ältere Marke maßgebliche nationale Recht – Regelung des Common Law über die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	35
2021/C 53/47	Rechtssache T-665/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Cinkciarz.pl/EUIPO (€\$) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke €\$ – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Begründungspflicht)	36
2021/C 53/48	Rechtssache T-736/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — HA/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Erstattung von Krankheitskosten – Erstattungshöchstbetrag für Schlafapnoegeräte – Anfechtungsklage – Keine rein bestätigende Handlung – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten – Allgemeine Durchführungsbestimmungen)	36
2021/C 53/49	Rechtssache T-859/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Alkemie Group/EUIPO — Mann & Schröder (ALKEMIE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ALKEMIE – Ältere Unionswortmarke Alkmene – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8. Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	37
2021/C 53/50	Rechtssache T-860/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Alkemie Group/EUIPO — Mann & Schröder (ALKEMIE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALKEMIE – Ältere Unionswortmarke Alkmene – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8. Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	38
2021/C 53/51	Rechtssache T-863/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Production Christian Gallimard/EUIPO — Éditions Gallimard (PCG CALLIGRAM CHRISTIAN GALLIMARD) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PCG CALLIGRAM CHRISTIAN GALLIMARD – Ältere Unionswortmarken GALLIMARD – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Begrifflicher Vergleich – Nachnamen – Selbständig kennzeichnende Stellung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	38

2021/C 53/52	Rechtssache T-883/19: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Gustopharma Consumer Health/EUIPO — Helixor Heilmittel (HELIX ELIXIR) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke HELIX ELIXIR – Ältere Unionswortmarke HELIXOR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	39
2021/C 53/53	Rechtssache T-738/16: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 — La Quadrature du Net u . a./Kommission (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten – Ungültigerklärung des angefochtenen Rechtsakts – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	40
2021/C 53/54	Rechtssache T-660/19: Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Universität Bremen/REA (Nichtigkeitsklage – Förderprojekt – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon 2020“ – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen H2020-SC6-Governance-2019 – Entscheidung der REA über die Ablehnung eines Vorschlags – Keine Vertretung durch einen Anwalt – Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage)	41
2021/C 53/55	Rechtssache T-24/20: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Junqueras i Vies/Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Vom Präsidenten des Europäischen Parlaments verkündete Feststellung der Nichtbesetzung des Sitzes eines Europaabgeordneten – Antrag, sich mit Dringlichkeit dafür einzusetzen, dass die Immunität eines Europaabgeordneten bestätigt wird – Nicht anfechtbare Handlungen – Unzulässigkeit)	41
2021/C 53/56	Rechtssache T-255/20: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 — ClientEarth/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Komitologie – Technischer Ausschuss „Kraftfahrzeuge“ – Tagesordnung der 79. Sitzung des Ausschusses – In den Mitgliedstaaten der Union anwendbares Recht auf Information betreffend die Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen – Implizite Verweigerung des Zugangs – Nach Erhebung der Klage erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung)	42
2021/C 53/57	Rechtssache T-520/20: Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Bonicelli/Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderungsjahr 2019 – Entscheidung über die Nichtbeförderung – Ersetzung der angefochtenen Handlung im Laufe des Verfahrens – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	43
2021/C 53/58	Rechtssache T-579/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Genekam Biotechnology/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] – Rückforderung der gezahlten Beträge – Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung – Fehlende Dringlichkeit)	43
2021/C 53/59	Rechtssache T-655/20: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2020 — Symrise/ECHA	44
2021/C 53/60	Rechtssache T-656/20: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2020 — Symrise/ECHA	45
2021/C 53/61	Rechtssache T-717/20: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2020 — Lenovo Global Technology Belgium/Gemeinsames Unternehmen EuroHPC	45
2021/C 53/62	Rechtssache T-718/20: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2020 — WIZZ Air Hungary/Kommission	46
2021/C 53/63	Rechtssache T-728/20: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2020 — OM/Kommission	47
2021/C 53/64	Rechtssache T-734/20: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2020 — Boquoi Handels/EUIPO (Darstellung eines Eiskristalls auf blauem kreisförmigem Hintergrund)	48

2021/C 53/65	Rechtssache T-735/20: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2020 — Planistat Europe und Charlot/Kommission	49
2021/C 53/66	Rechtssache T-737/20: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2020 — Ryanair/Kommission	50
2021/C 53/67	Rechtssache T-738/20: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Deuschtec/EUIPO — Group A (HOLUX)	51
2021/C 53/68	Rechtssache T-742/20: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — UPL Europe und Indofil Industries (Netherlands)/Kommission	52
2021/C 53/69	Rechtssache T-744/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Airoidi Metalli/Kommission	53
2021/C 53/70	Rechtssache T-745/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Symphony Environmental Technologies und Symphony Environmental/Parlament u. a.	54
2021/C 53/71	Rechtssache T-746/20: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020— Grünig/Kommission	55
2021/C 53/72	Rechtssache T-747/20: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020— EOC Belgium/Kommission	56
2021/C 53/73	Rechtssache T-750/20: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — Correia/EWSA	56
2021/C 53/74	Rechtssache T-751/20: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — KL/EIB	57
2021/C 53/75	Rechtssache T-752/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — IMG/Kommission	58
2021/C 53/76	Rechtssache T-753/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Green Power Technologies/Kommission	59
2021/C 53/77	Rechtssache T-755/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Nissan Motor/EUIPO — VDL Groep (VDL E-POWER)	61
2021/C 53/78	Rechtssache T-756/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Nissan Motor/EUIPO — VDL Groep (VDL E-POWERED)	62
2021/C 53/79	Rechtssache T-758/20: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Monster Energy/EUIPO — Frito-Lay Trading Company (MONSTER)	63
2021/C 53/80	Rechtssache T-759/20: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Monster Energy/EUIPO — Frito-Lay Trading Company (MONSTER ENERGY)	64
2021/C 53/81	Rechtssache T-762/20: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a./Kommission	64
2021/C 53/82	Rechtssache T-763/20: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2020 — Inner Mongolia Shuangxin Environment-Friendly Material/Kommission	65
2021/C 53/83	Rechtssache T-767/20: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2020 — Impresa comune Clean Sky 2/NG	66
2021/C 53/84	Rechtssache T-393/18: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 — Mellifera/Kommission	67
2021/C 53/85	Rechtssache T-418/18: Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — PT/EIB	67
2021/C 53/86	Rechtssache T-241/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Spanien/Kommission	68
2021/C 53/87	Rechtssache T-876/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Broadcom/Kommission	68

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 53/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 44 vom 8.2.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 35 vom 1.2.2021

ABl. C 28 vom 25.1.2021

ABl. C 19 vom 18.1.2021

ABl. C 9 vom 11.1.2021

ABl. C 443 vom 21.12.2020

ABl. C 433 vom 14.12.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Juge d'instruction du tribunal de grande instance de Paris — Frankreich) — Strafverfahren gegen X

(Rechtssache C-693/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Art. 3 Nr. 10 – Art. 5 Abs. 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Programm, das auf den Rechner zur Motorsteuerung einwirkt – Technologien und Strategien, mit denen die Schadstoffemissionen begrenzt werden können)

(2021/C 53/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Juge d'instruction du tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

X

Beteiligte: CLCV u. a., A u. a., B, AGLP u. a., C u. a.

Tenor

1. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge ist dahin auszulegen, dass eine in den Rechner zur Motorsteuerung integrierte oder auf ihn einwirkende Software ein „Konstruktionsteil“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, da sie auf die Funktion des Emissionskontrollsystems einwirkt und dessen Wirksamkeit verringert.
2. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Emissionskontrollsystem“ im Sinne dieser Bestimmung sowohl die Technologien und die Strategie der Nachbehandlung von Abgasen fallen, mit denen die Emissionen im Nachhinein, d. h. nach ihrer Entstehung, verringert werden, als auch diejenigen, mit denen — wie mit dem System zur Abgasrückführung — die Emissionen im Vorhinein, d. h. bei ihrer Entstehung, verringert werden.
3. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung, die jeden Parameter im Zusammenhang mit dem Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Zulassungsverfahren erkennt, um die Leistung des Emissionskontrollsystems bei diesen Verfahren zu verbessern und so die Zulassung des Fahrzeugs zu erreichen, eine „Abschaltvorrichtung“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, selbst wenn eine solche Verbesserung punktuell auch unter normalen Nutzungsbedingungen des Fahrzeugs beobachtet werden kann.

4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschaltvorrichtung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die bei Zulassungsverfahren systematisch die Leistung des Systems zur Kontrolle der Emissionen von Fahrzeugen verbessert, damit die in der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden und so die Zulassung dieser Fahrzeuge erreicht wird, nicht unter die in dieser Bestimmung, die den Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall und den sicheren Betrieb des Fahrzeugs betrifft, vorgesehene Ausnahme vom Verbot solcher Einrichtungen fallen kann, selbst wenn die Einrichtung dazu beiträgt, den Verschleiß oder die Verschmutzung des Motors zu verhindern.

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-808/18) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Richtlinien 2008/115/EG, 2013/32/EU und 2013/33/EU – Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Effektiver Zugang – Verfahren an der Grenze – Verfahrensgarantien – Zwangsweise Unterbringung in Transitzonen – Haft – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Klagen gegen behördliche Entscheidungen, mit denen der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird – Recht, im Hoheitsgebiet zu bleiben)

(2021/C 53/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande, A. Tokár und J. Tomkin)

Beklagter: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und M. M. Tátraí)

Tenor

1. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, aus Art. 6, Art. 24 Abs. 3, Art. 43 und Art. 46 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und aus den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verstoßen, dass es

- vorgesehen hat, dass Anträge auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die aus Serbien einreisen und im ungarischen Hoheitsgebiet das Verfahren des internationalen Schutzes in Anspruch nehmen möchten, nur in den Transitzonen von Röszke (Ungarn) und Tompa (Ungarn) gestellt werden können, und zugleich eine ständige und allgemeine Verwaltungspraxis eingeführt hat, mit der die Zahl der Antragsteller, die pro Tag in diese Transitzonen einreisen dürfen, drastisch beschränkt wird;
- ein allgemeines System der Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in den Transitzonen von Röszke und Tompa geschaffen hat, ohne die in Art. 24 Abs. 3 und in Art. 43 der Richtlinie 2013/32 sowie in den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2013/33 festgelegten Garantien einzuhalten;

- die Abschiebung aller illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit Ausnahme derjenigen, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, gestattet hat, ohne die in Art. 5, in Art. 6 Abs. 1, in Art. 12 Abs. 1 und in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 festgelegten Verfahren und Garantien einzuhalten;
 - die Ausübung des Rechts der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und unter Art. 46 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32 fallen, auf Verbleib im ungarischen Hoheitsgebiet von unionsrechtswidrigen Voraussetzungen abhängig gemacht hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 3. Ungarn trägt neben seinen eigenen Kosten vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission.
 4. Die Europäische Kommission trägt ein Fünftel ihrer Kosten.

(¹) ABl. C 155 vom 6.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen
des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — WQ/Land Berlin**

(Rechtssache C-216/19) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 –
Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von
Stützungsregelungen – Basisprämienregelung – Art. 24 Abs. 2 Satz 1 – Begriff der „beihilfefähigen
Hektarflächen, die dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen“ – Unrechtmäßige Bewirtschaftung der
betreffenden Fläche durch einen Dritten – Art. 32 Abs. 2 Buchst. b Ziff. ii – Antrag auf Aktivierung von
Zahlungsansprüchen für eine Aufforstungsfläche – Begriff „Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf
Zahlungen bestand“ – Betriebsprämienregelung oder einheitliche Flächenzahlung)*

(2021/C 53/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WQ

Beklagter: Land Berlin

Tenor

1. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Beihilfeantrag sowohl vom Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen als auch von einem Dritten gestellt wird, der diese Flächen ohne jede rechtliche Grundlage tatsächlich nutzt, die entsprechenden beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne dieser Vorschrift einzig deren Eigentümer „zur Verfügung“ stehen.

2. Art. 32 Abs. 2 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 1307/2013, insbesondere die Wendung „jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. IV A der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 [des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008] bestand“, ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Antrags auf Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Flächenstilllegung für eine Aufforstungsfläche im Sinne dieser Bestimmung für die betreffende Fläche im Jahr 2008 ein Beihilfeantrag nach Art. 22 der Verordnung Nr. 1782/2003 in der durch die Verordnung Nr. 479/2008 geänderten Fassung — mit nachfolgender Verwaltungskontrolle der Beihilfefähigkeit nach Art. 23 dieser Verordnung und gegebenenfalls einer Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 25 dieser Verordnung — eingereicht worden sein muss. Zudem müssen alle übrigen in den Titeln III und IV A dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen für eine Direktzahlung erfüllt worden sein.

(¹) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Adina Onofrei/Conseil de l'ordre des avocats au barreau de Paris, Bâtonnier de l'ordre des avocats au barreau de Paris, Procureur général près la cour d'appel de Paris

(Rechtssache C-218/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Niederlassungsfreiheit – Zugang zum Rechtsanwaltsberuf – Befreiung hinsichtlich der Ausbildung und des Diploms – Gewährung der Befreiung – Voraussetzungen – Nationale Regelung, die eine Befreiung zugunsten von Beamten und ehemaligen Beamten der Kategorie A oder gleichgestellten Personen vorsieht, die im nationalen Hoheitsgebiet, im nationalen öffentlichen Dienst des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer internationalen Organisation im Bereich des nationalen Rechts beruflich tätig gewesen sind)

(2021/C 53/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Adina Onofrei

Beklagte: Conseil de l'ordre des avocats au barreau de Paris, Bâtonnier de l'ordre des avocats au barreau de Paris, Procureur général près la cour d'appel de Paris

Tenor

Die Art. 45 und 49 AEUV sind dahin auszulegen,

- dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine Befreiung von den für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf grundsätzlich vorgesehenen Voraussetzungen bezüglich der Berufsausbildung und des Befähigungszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf auf bestimmte Bedienstete des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats, die in dieser Funktion in diesem Mitgliedstaat in einer Verwaltung oder im öffentlichen Dienst oder in einer internationalen Organisation tätig gewesen sind, beschränkt und Beamte, Bedienstete oder ehemalige Bedienstete des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union, die in dieser Funktion bei einem Organ der Union und außerhalb des französischen Hoheitsgebiets tätig gewesen sind, von dieser Befreiung ausschließt;

- dass sie einer nationalen Regelung, die eine solche Befreiung davon abhängig macht, dass der Antragsteller juristische Tätigkeiten im Bereich des nationalen Rechts ausgeübt hat, und Beamte, Bedienstete oder ehemalige Bedienstete des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union, die in dieser Funktion juristische Tätigkeiten in einem oder mehreren Bereichen des Unionsrechts ausgeübt haben, von dieser Befreiung ausschließt, dann nicht entgegenstehen, wenn diese Regelung eine Berücksichtigung juristischer Tätigkeiten, in deren Rahmen das nationale Recht praktiziert wird, nicht ausschließt.

(¹) ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-316/19) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 343 AEUV – Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken [ESZB] und der Europäischen Zentralbank [EZB] – Art. 39 – Vorrechte und Befreiungen der EZB – Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 2, 18 und 22 – Grundsatz der Unverletzlichkeit der Archive der EZB – Beschlagnahme von Dokumenten in den Räumlichkeiten der Zentralbank Sloweniens – Dokumente, die mit der Erfüllung der Aufgaben des ESZB und des Eurosystems zusammenhängen – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

(2021/C 53/06)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und B. Rous Demiri)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc, A. Grum, N. Pintar Gosenca und K. Rejec Longar)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: K. Kaiser, C. Zilioli, F. Malfrère und A. Šega als Bevollmächtigte im Beistand von D. Sarmiento Ramírez-Escudero, abogado)

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 343 AEUV, Art. 39 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, den Art. 2, 18 und 22 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union sowie Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen, dass sie in den Räumlichkeiten der Banka Slovenije (Zentralbank Sloweniens) einseitig eine Beschlagnahme von Dokumenten, die mit der Erfüllung der Aufgaben des ESZB und des Eurosystems zusammenhängen, durchgeführt und im Zeitraum nach dieser Beschlagnahme nicht loyal mit der Europäischen Zentralbank zusammengearbeitet hat.
2. Die Republik Slowenien trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Europäische Zentralbank trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof — Belgien) — Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a./Vlaamse Regering

(Rechtssache C-336/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 – Art. 4 Abs. 1 – Pflicht, Tiere vor der Tötung zu betäuben – Art. 4 Abs. 4 – Ausnahme im Rahmen der rituellen Schlachtung – Art. 26 Abs. 2 – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften zu erlassen, die einen umfassenderen Schutz von Tieren bei der rituellen Schlachtung bezwecken – Auslegung – Nationale Regelung, die für die rituelle Schlachtung eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod herbeizuführen – Art. 13 AEUV – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 10 – Religionsfreiheit – Freiheit, seine Religion zu bekennen – Beschränkung – Verhältnismäßigkeit – Fehlender Konsens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Den Mitgliedstaaten zuerkannter Wertungsspielraum – Subsidiaritätsprinzip – Gültigkeit – Unterschiedliche Behandlung der rituellen Schlachtung und der Tötung von Tieren bei der Jagd oder bei der Fischerei sowie bei kulturellen oder Sportveranstaltungen – Keine Diskriminierung – Art. 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte)

(2021/C 53/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a., Unie Moskeeën Antwerpen VZW, Islamitisch Offerfeest Antwerpen VZW, JG, KH, Executief van de Moslims van België u. a, Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België — Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen VZW u. a

Beklagter: Vlaamse Regering

Beteiligte: LI, Waalse Regering, Kosher Poultry BVBA u. a., Global Action in the Interest of Animals VZW (GAIA)

Tenor

1. Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist im Licht von Art. 13 AEUV und Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht.
2. Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 in Frage stellen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Fabio De Masi, Yanis Varoufakis/Europäische Zentralbank

(Rechtssache C-342/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank [EZB] – Beschluss 2004/258/EG – Art. 4 Abs. 3 – Ausnahmen – Dokument, das die EZB erhalten hat – Einholung eines Gutachtens bei einem externen Dienstleister – Interner Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen – Verweigerung des Zugangs)

(2021/C 53/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Fabio De Masi, Yanis Varoufakis (Prozessbevollmächtigter: A. Fischer-Lescano, Universitätsprofessor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. von Lindeiner und A. Korb im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Fabio de Masi und Herr Yanis Varoufakis tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Bundeszentralamt für Steuern/Y-GmbH

(Rechtssache C-346/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Erstattung der Mehrwertsteuer – Richtlinie 2008/9/EG – Art. 8 Abs. 2 Buchst. d – Art. 15 – Angabe der Rechnungsnummer – Erstattungsantrag)

(2021/C 53/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundeszentralamt für Steuern

Beklagte: Y-GmbH

Tenor

Art. 8 Abs. 2 Buchst. d und Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, in der durch die Richtlinie 2010/66/EU des Rates vom 14. Oktober 2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer keine fortlaufende Rechnungsnummer, sondern eine andere Nummer enthält, anhand deren die Rechnung und so der betreffende Gegenstand oder die betreffende Dienstleistung identifiziert werden können, die Steuerverwaltung des Erstattungsmit-

gliedstaats diesen Antrag als im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9 in der durch die Richtlinie 2010/66 geänderten Fassung „vorgelegt“ betrachten und ihn prüfen muss. Im Rahmen dieser Prüfung kann sie — außer in dem Fall, in dem sie bereits über das Original oder eine Durchschrift der Rechnung verfügt — den Antragsteller auffordern, eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird, mitzuteilen, und ist berechtigt, wenn er diesem Ersuchen nicht innerhalb der in Art. 20 Abs. 2 dieser Richtlinie in der durch die Richtlinie 2010/66 geänderten Fassung vorgesehenen Frist von einem Monat nachkommt, den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer abzuweisen.

(¹) ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin — Deutschland) — Verfahren betreffend die Auslieferung von BY

(Rechtssache C-398/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 18 und 21 AEUV – Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat – Person, die die Unionsbürgerschaft nach Verlegung ihres Lebensmittelpunkts in den ersuchten Mitgliedstaat erworben hat – Anwendungsbereich des Unionsrechts – Nur für Inländer geltendes Auslieferungsverbot – Beschränkung der Freizügigkeit – Rechtfertigung durch die Vermeidung der Straflosigkeit – Verhältnismäßigkeit – Unterrichtung des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die gesuchte Person besitzt – Verpflichtung des ersuchten Mitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats, den ersuchenden Drittstaat um Übermittlung der Strafakte zu ersuchen – Fehlen)

(2021/C 53/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Partei des Ausgangsverfahrens

BY

Beteiligte: Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Tenor

1. Die Art. 18 und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie auf den Fall eines Unionsbürgers anwendbar sind, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, sich aber im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält und Gegenstand eines von einem Drittstaat an diesen Mitgliedstaat gerichteten Auslieferungsersuchens ist, auch wenn der Unionsbürger seinen Lebensmittelpunkt in diesen anderen Mitgliedstaat zu einem Zeitpunkt verlegt hat, als er noch nicht den Status eines Unionsbürgers hatte.
2. Die Art. 18 und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass, wenn der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der gesuchte Unionsbürger besitzt, der Gegenstand eines von einem Drittstaat an einen anderen Mitgliedstaat gerichteten Auslieferungsersuchens ist, von diesem anderen Mitgliedstaat über das Vorliegen des Auslieferungsersuchens unterrichtet worden ist, keiner dieser beiden Mitgliedstaaten verpflichtet ist, den ersuchenden Drittstaat darum zu ersuchen, ihm eine Kopie der Strafakte zu übermitteln, damit der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die gesuchte Person besitzt, die Möglichkeit der Übernahme der Strafverfolgung prüfen kann. Sofern er den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die gesuchte Person besitzt, ordnungsgemäß über das Vorliegen des Auslieferungsersuchens, über sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte, die der ersuchende Drittstaat im Rahmen des Auslieferungsersuchens übermittelt hat, sowie über jede Änderung der Situation der gesuchten Person, die für die etwaige Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen diese Person relevant ist, informiert hat, kann der ersuchte Mitgliedstaat die gesuchte Person ausliefern,

ohne abwarten zu müssen, dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, eine förmliche Entscheidung erlässt, mit der er auf die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, der zumindest denselben Sachverhalt betrifft wie das Auslieferungersuchen, gegen die gesuchte Person verzichtet, wenn dieser Mitgliedstaat einen solchen Haftbefehl nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausstellt, die ihm der ersuchte Mitgliedstaat hierfür unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls gewährt hat.

3. Die Art. 18 und 21 AEUV sind dahin auszulegen, dass der von einem Drittstaat um die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung eines Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, ersuchte Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, die Auslieferung abzulehnen und die Strafverfolgung selbst zu übernehmen, wenn ihm dies nach seinem nationalen Recht möglich ist.

(¹) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Dezember 2020 —
Französische Republik/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-404/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft [EGFL] und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Durchführungsbeschluss [EU] 2017/2014 – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von der Französischen Republik getätigte Ausgaben – Pauschale Berichtigung mit einem Satz von 100 % – Verhältnismäßigkeit – Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens und des Rechnungsabschlussverfahrens)

(2021/C 53/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, C. Mosser und D. Colas)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: X. A. Lewis, A. Sauka und J. Aquilina)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. März 2019, Frankreich/Kommission (T-26/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:153), wird aufgehoben, soweit das Gericht zum einen die Klage der Französischen Republik betreffend den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, soweit der Französischen Republik gegenüber unter Angabe des Grundes „Erhebliche Mängel im Kontrollsystem — Korsika“ pauschale Berichtigungen mit einem Satz von 100 % vorgenommen wurden, die wegen Mängeln im Kontrollsystem für flächenbezogene Beihilfen in Haute-Corse auf in diesem Departement für die Antragsjahre 2013 und 2014 gewährte direkte Flächenbeihilfen angewendet wurden, abgewiesen hat und soweit es zum anderen über die Kosten entschieden hat.
2. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 wird für nichtig erklärt, soweit unter Angabe des Grundes „Erhebliche Mängel im Kontrollsystem — Korsika“ gegenüber der Französischen Republik pauschale Berichtigungen mit einem Satz von 100 % vorgenommen wurden, die wegen Mängeln im Kontrollsystem für flächenbezogene Beihilfen in Haute-Corse auf in diesem Departement für die Antragsjahre 2013 und 2014 gewährte direkte Flächenbeihilfen angewendet wurden.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten im Rechtsmittelverfahren und einem Viertel ihrer Kosten im ersten Rechtszug die Kosten der Französischen Republik im Rechtsmittelverfahren sowie ein Viertel der Kosten, die diesem Mitgliedstaat im ersten Rechtszug entstanden sind.

4. Die Französische Republik trägt neben drei Vierteln ihrer eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs drei Viertel der Kosten, die der Kommission im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABL C 238 vom 15.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Inpost Paczkomaty sp. z o.o. (C-431/19 P), Inpost S.A (C-432/19 P)/Europäische Kommission, Republik Polen

(Verbundene Rechtssachen C-431/19 P und C-432/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse [DAWI] – Rahmen der Europäischen Union – Anwendung auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen – Postsektor – Richtlinie 97/67/EG – Art. 7 – Ausgleich für die sich aus den Universaldienstverpflichtungen ergebenden Nettokosten – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird)

(2021/C 53/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Inpost Paczkomaty sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: M. Doktor, radca prawny) (C-431/19 P), Inpost S.A (Prozessbevollmächtigter: W. Knopkiewicz, radca prawny) (C-432/19 P)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, K. Blanck und K. Herrmann), Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Inpost Paczkomaty sp. z o.o. und die Inpost S.A. tragen die Kosten.

(¹) ABL C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — WEG Tevesstraße/Finanzamt Villingen-Schwenningen

(Rechtssache C-449/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Nationale Regelung, nach der die Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft an die Eigentümer, die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, von der Mehrwertsteuer befreit ist)

(2021/C 53/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: WEG Tevesstraße

Beklagter: Finanzamt Villingen-Schwenningen

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft an die Eigentümer, die Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, von der Mehrwertsteuer befreit ist.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 14.10.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2020 — Bundesrepublik
Deutschland/Europäische Kommission, Republik Finnland**

(Verbundene Rechtssachen C-475/19 P und C-688/19 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Rechtsangleichung – Verordnung [EU] Nr. 305/2011 – Harmonisierte Bedingungen für die
Vermarktung von Bauprodukten – Harmonisierte Normen und harmonisierte technische Vorschriften –
Harmonisierte Normen EN 14342:2013, EN 14904:2006, EN 13341:2005 + A1:2011 und EN
12285-2:2005 – Nichtigkeitsklage)**

(2021/C 53/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und R. Kanitz im Beistand der Rechtsanwälte M. Kottmann, M. Winkelmüller und F. van Schewick)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, M. Huttunen und A. Sipos), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: S. Hartikainen und A. Laine)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen der vorliegenden Rechtsmittel und der Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.
ABl. C 372 vom 4.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Syndicat interprofessionnel de défense du fromage Morbier/Société Fromagère du Livradois SAS

(Rechtssache C-490/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Verordnung [EG] Nr. 510/2006 – Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Art. 13 Abs. 1 Buchst. d – Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen – Wiedergabe der charakteristischen Form oder des charakteristischen Erscheinungsbilds eines Erzeugnisses, dessen Name geschützt ist – Geschützte Ursprungsbezeichnung [g.U.] „Morbier“)

(2021/C 53/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Syndicat interprofessionnel de défense du fromage Morbier

Beklagte: Société Fromagère du Livradois SAS

Tenor

Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sind dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung durch einen Dritten verbieten.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. d der Verordnungen Nrn. 510/2006 und 1151/2012 ist dahin auszulegen, dass er die Wiedergabe der Form oder des Erscheinungsbilds, die bzw. das für ein Erzeugnis charakteristisch ist, das von einem eingetragenen Namen erfasst wird, verbietet, wenn diese Wiedergabe den Verbraucher zu der Annahme veranlassen kann, dass das fragliche Erzeugnis von diesem eingetragenen Namen erfasst wird. Es ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Wiedergabe den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen europäischen Verbraucher irreführen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) — Lettland) — Euromin Holdings (Cyprus) Limited

(Rechtssache C-735/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gesellschaftsrecht – Richtlinie 2004/25/EG – Übernahmeangebot – Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 – Schutz der Minderheitsaktionäre – Pflichtangebot – Berechnungsmethode für den Wert der Aktien zur Bestimmung des angemessenen Preises – Befugnis zur Änderung des angemessenen Preises – Ausnahmen von der Standard-Berechnungsmethode unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nach eindeutig festgelegten Kriterien – Haftung des betreffenden Mitgliedstaats – Schaden, der dem Bieter aufgrund eines zu hohen Angebotspreises entstanden ist)

(2021/C 53/16)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Euromin Holdings (Cyprus) Limited

Beteiligte: Finanšu un kapitāla tirgus komisija

Tenor

1. Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die drei Methoden für die Festlegung des angemessenen Preises vorsieht, zu dem der Bieter die Aktien einer Gesellschaft zurückkaufen muss, darunter die Methode, die sich aus der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 dieser Richtlinie ergibt, und die vorschreibt, dass stets diejenige zu wählen ist, die zum höchsten Preis führt, nicht entgegensteht, vorausgesetzt, die Aufsichtsstelle wendet die anderen Methoden zur Festlegung des angemessenen Preises als die, die sich aus der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 ergibt, unter Einhaltung der in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Grundsätze und nach durch einen eindeutigen, genauen und transparenten gesetzlichen Rahmen bestimmten Voraussetzungen und Kriterien an.
2. Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/25 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die vorsieht, dass bei einem Übernahmeangebot der Wert der Aktie ermittelt wird, indem das Nettovermögen der Zielgesellschaft, einschließlich nicht beherrschender Anteile bzw. Minderheitsbeteiligungen, durch die Zahl der ausgegebenen Aktien geteilt wird, entgegensteht, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Methode zur Bestimmung des Aktienpreises, die auf ein objektives Bewertungskriterium gestützt wird, das allgemein in der Finanzanalyse verwendet wird und als „eindeutig festgelegt“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.
3. Die Richtlinie 2004/25 ist dahin auszulegen, dass sie dem Bieter im Rahmen des Übernahmeangebotsverfahrens Rechte verleiht, die im Rahmen einer Staatshaftungsklage geltend gemacht werden können.
4. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat für Schäden haftet, die durch eine unionsrechtswidrige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde dieses Staates verursacht wurden, der Ersatz des daraus resultierenden Vermögensschadens auf 50 % des Betrags dieses Schadens begrenzt werden kann.

(¹) ABl. C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. Dezember 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — A. B., B. B./Personal Exchange International Limited

(Rechtssache C-774/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 15 Abs. 1 – Zuständigkeit für Verbrauchersachen – Begriff „Verbraucher“ – Pokerspiel-Vertrag, der online zwischen einer natürlichen Person und einem Glücksspiel-Veranstalter geschlossen wurde – Natürliche Person, die ihren Lebensunterhalt mit Online-Pokerspielen verdient – Kenntnisse dieser Person – Regelmäßigkeit der Tätigkeit)

(2021/C 53/17)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. B., B. B.

Beklagte: Personal Exchange International Limited

Tenor

Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zum einen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um online Poker zu spielen, und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, nicht ihre Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung verliert, selbst wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt.

(¹) ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Antrag auf Gutachten, eingereicht vom Königreich Belgien nach Art. 218 Abs. 11 AEUV

(Gutachten C-1/20)

(2021/C 53/18)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragsteller

Königreich Belgien (Bevollmächtigte: C. Pochet, J.-C. Halleux, M. Van Regemorter, S. Baeyens)

Dem Gerichtshof vorgelegte Frage

Ist der Entwurf des modernisierten Vertrags über die Energiecharta mit den Verträgen, insbesondere mit Art. 19 EUV und Art. 344 AEUV, vereinbar,

- in Bezug auf Art. 26 dieses Abkommens, wenn dieser Artikel dahin ausgelegt werden kann, dass er die Anwendung des Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der Europäischen Union zulässt?
- Insoweit, als, wenn Art. 26 des Abkommens dahin auszulegen ist, dass er die Anwendung des Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der Europäischen Union zulässt, dieses Abkommen insbesondere in der Definition der Begriffe der Investition und des Investors in Art. 1 des geplanten Abkommens keine ausdrückliche Spezialregelung oder eindeutige Trennungsklausel enthält, die die Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Mechanismus des Art. 26 zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht?

Vorabentscheidungsersuchen des Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica — Krapkowice (Polen), eingereicht am 12. August 2020 — OKR

(Rechtssache C-387/20)

(2021/C 53/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica — Krapkowice

Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren

OKR

Vorlagefragen

1. Ist Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass auch eine Person, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht ihres Heimatstaats wählen kann?
2. Ist Art. 75 in Verbindung mit Art. 22 der angeführten Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass im Fall des Bestehens eines bilateralen Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat, das zwar nicht die Frage der Rechtswahl in der Erbsache regelt, aber das darauf anwendbare Recht vorgibt, der Staatsangehörige dieses Drittstaats, der in dem Mitgliedstaat wohnt, der durch dieses bilaterale Abkommen gebunden ist, das anwendbare Recht wählen kann?

Insbesondere:

- Muss das bilaterale Abkommen mit dem Drittstaat die Möglichkeit der Wahl eines bestimmten Rechts ausdrücklich ausschließen oder genügt es, dass es das Erbstatut anhand objektiver Kriterien regelt, damit angenommen werden kann, dass seine Bestimmungen Vorrang gegenüber Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012 genießen?
- Zählt die Freiheit der Wahl des Erbrechts und der Vereinheitlichung des anwendbaren Rechts durch die Rechtswahl — zumindest in Bezug auf den vom Unionsgesetzgeber in Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2020 festgelegten Bereich — zu den Prinzipien, die der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Europäischen Union zugrunde liegen und die auch im Fall der Anwendung bilateralen Abkommen mit Drittstaaten, die der Verordnung Nr. 650/2020 vorgehen, nicht verletzt werden dürfen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso Administrativo n.º 1 de Pontevedra (Spanien),
eingereicht am 2. September 2020 — UN/Subdelegación del Gobierno en Pontevedra****(Rechtssache C-409/20)**

(2021/C 53/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso Administrativo n.º 1 de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UN

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Pontevedra

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und 5 sowie Art. 7 Abs. 1) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung (Art. 53 Abs. 1 Buchst. a, Art. 55 Abs. 1 Buchst. b, Art. 57 und Art. 28 Abs. 3 Buchst. c der Ley Orgánica 4/2000, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social [Organgesetz 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in

Spanien und deren soziale Integration] vom 11. Januar 2000) entgegensteht, die den illegalen Aufenthalt von Ausländern ohne erschwerende Umstände zunächst mit einer Geldbuße, die mit der Auflage der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland verbunden ist, und anschließend, wenn der Ausländer der Rechtswidrigkeit seines Aufenthalts nicht abhilft und auch nicht freiwillig in sein Land zurückkehrt, mit der Sanktion der Ausweisung ahndet?

(¹) ABL 2008, L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 20. Oktober 2020 — Alstom Transport SA/Compania Națională de Căi Ferate CFR SA, Strabag AG — Sucursala București, Swietelsky AG Linz — Sucursala București

(Rechtssache C-532/20)

(2021/C 53/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Alstom Transport SA

Rechtsmittelgegnerinnen: Compania Națională de Căi Ferate CFR SA, Strabag AG — Sucursala București, Swietelsky AG Linz — Sucursala București

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 3, Art. 1 Abs. 3 und Art. 2c der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (¹) dahin auszulegen, dass die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Nachprüfung durch den im Vergabeverfahren zum Zuschlagsempfänger erklärten Bewerber gegen die Entscheidung der Vergabestelle, mit der das Angebot des auf der Rangliste des Verfahrens niedriger platzierten Bieters für zulässig erklärt wurde, in Bezug auf den Zeitpunkt zu berechnen ist, zu dem das Interesse des zum Zuschlagsempfänger erklärten Bieters infolge der Beantragung der Nachprüfung des Ergebnisses des Vergabeverfahrens durch den erfolglosen Bieter begründet wird?

(¹) ABL 1992, L 76, S. 14.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 3. November 2020 — ACC Silicones Ltd. gegen Bundeszentralamt für Steuern

(Rechtssache C-572/20)

(2021/C 53/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ACC Silicones Ltd.

Beklagter: Bundeszentralamt für Steuern

Vorlagefragen

1. Steht Art. 63 AEUV (ex-Art. 56 EG) einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die von einer im Ausland ansässigen Gesellschaft, die Dividenden aus Beteiligungen bezieht und nicht die Mindestbeteiligung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 90/435/EWG⁽¹⁾ (in der durch die Richtlinie 2003/123/EG⁽²⁾ geänderten Fassung) erreicht, zum Zwecke der Erstattung der Kapitalertragsteuer den Nachweis durch Bescheinigung der ausländischen Steuerverwaltung verlangt, dass die Kapitalertragsteuer nicht bei ihr oder einem unmittelbar oder mittelbar an ihr beteiligten Anteilseigner angerechnet oder als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten abgezogen werden kann und inwieweit eine Anrechnung, ein Abzug oder Vortrag auch tatsächlich nicht erfolgt ist, wenn von einer im Inland ansässigen Gesellschaft bei gleicher Beteiligungshöhe zum Zwecke der Erstattung der Kapitalertragsteuer ein solcher Nachweis nicht gefordert wird?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint werden sollte:

Stehen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Prinzip des Effet utile dem Erfordernis der in Frage 1 genannten Bescheinigung entgegen, wenn es dem im Ausland ansässigen Bezieher von Dividenden aus sog. Streubesitzanteilen faktisch unmöglich ist, diese Bescheinigung beizubringen?

⁽¹⁾ Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 1990, L 225, S. 6).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2004, L 7, S. 41).

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
5. November 2020 — SC Cridar Cons SRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj, Direcția
Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca**

(Rechtssache C-582/20)

(2021/C 53/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SC Cridar Cons SRL

Rechtsmittelgegnerinnen: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die es den Steuerbehörden, nachdem sie einen Steuerbescheid erlassen haben, mit dem die Anerkennung des Rechts auf Vorsteuerabzug abgelehnt wird, erlauben, die Entscheidung über den Verwaltungsrechtsbehelf bis zum Abschluss eines Strafverfahrens auszusetzen, das zusätzliche objektive Anhaltspunkte für die Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Steuerhinterziehung liefern könnte?

2. Könnte die Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die vorstehende Frage anders ausfallen, wenn dem Steuerpflichtigen während der Aussetzung der Entscheidung über den Verwaltungsrechtsbehelf vorläufige Maßnahmen gewährt würden, mit denen die Wirkungen der Versagung des Vorsteuerabzugsrechts ausgesetzt werden?

(¹) ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n.º 2 de Valladolid (Spanien),
eingereicht am 5. November 2020 — BFF Finance Iberia S.A.U./Gerencia Regional de Salud de la Junta
de Castilla y León**

(Rechtssache C-585/20)

(2021/C 53/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo n.º 2 de Valladolid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BFF Finance Iberia S.A.U

Beklagte: Gerencia Regional de Salud de la Junta de Castilla y León

Vorlagefragen

Vor dem Hintergrund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 sowie Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/7/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (¹):

1. Ist Art. 6 der Richtlinie dahin auszulegen, dass die 40 Euro in jedem Fall pro Rechnung gelten, vorausgesetzt, dass der Gläubiger die Rechnungen in seinen Zahlungsaufforderungen sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzeln aufgeführt hat, oder gelten die 40 Euro pro Rechnung in jedem Fall, auch wenn gemeinsame und allgemeine Zahlungsaufforderungen eingereicht wurden?
2. Wie ist Art. 198 Abs. 4 des Gesetzes 9/2017 zu verstehen, der in allen Fällen und für alle Verträge einen Zahlungszeitraum von 60 Tagen bestimmt, wobei er einen anfänglichen Zeitraum von 30 Tagen für die Anerkennung und weitere 30 Tage für die Zahlung vorsieht, soweit es [im] 23[. Erwägungsgrund] der Richtlinie heißt:

„Lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug öffentlicher Stellen für Waren und Dienstleistungen verursachen ungerechtfertigte Kosten für Unternehmen. Es ist daher angebracht, spezielle Vorschriften für Geschäftsvorgänge einzuführen, bei denen Unternehmen öffentlichen Stellen Waren liefern und Dienstleistungen für sie erbringen, die insbesondere Zahlungsfristen vorsehen sollten, die grundsätzlich 30 Kalendertage nicht überschreiten, es sei denn, im Vertrag wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und vorausgesetzt, dies ist aufgrund der besonderen Natur oder der besonderen Merkmale des Vertrags objektiv begründet, und die in keinem Fall 60 Kalendertage überschreiten.“

3. Wie ist Art. 2 der Richtlinie auszulegen? Ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer, die für die erbrachte Leistung anfällt und deren Betrag in der Rechnung selbst enthalten ist, in die Berechnungsgrundlage für die Verzugszinsen, die die Richtlinie anerkennt, einbezogen wird? Oder ist es erforderlich, zu unterscheiden und den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem der Auftragnehmer die Steuer an die Steuerbehörden zahlt?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 48, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am
10. November 2020 — Landkreis Northeim gegen Daimler AG**

(Rechtssache C-588/20)

(2021/C 53/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Landkreis Northeim

Beklagte: Daimler AG

Beteiligte: Iveco Magirus AG, MAN SE, MAN Truck & Bus SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

Vorlagefrage

Ist der in dem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 — Lastkraftwagen) ergangene Beschluss der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass auch Sonder-/Spezialfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, von den Feststellungen dieser Kommissionsentscheidung erfasst sind?

⁽¹⁾ Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4673 final, Zusammenfassung in ABl. 2017, C 108, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 17. November 2020 — Interporto di Trieste SpA/Ministero dello Sviluppo
Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE**

(Rechtssache C-608/20)

(2021/C 53/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Interporto di Trieste SpA

Beklagter: Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

Vorlagefragen

Steht das Unionsrecht der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 26 Abs. 2 und 3 des Decreto-legge Nr. 91/2014 in der durch das Gesetz Nr. 116/2014 umgewandelten Fassung entgegen, die die Zahlung von Förderungen erheblich senkt oder verzögert, die bereits gesetzlich gewährt und auf der Grundlage entsprechender Verträge festgelegt wurden, die die Erzeuger von Strom aus fotovoltaischer Umwandlung mit der für diese Aufgabe zuständigen Gestore dei servizi energetici s.p.a., einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, geschlossen haben?

Ist eine solche nationale Bestimmung insbesondere mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit, mit den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Bestimmungen über Förderregelungen sowie mit Art. 216 Abs. 2 AEUV, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die europäische Energiecharta, vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 17. November 2020 — Soelia SpA/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei
Servizi Energetici SpA — GSE**

(Rechtssache C-609/20)

(2021/C 53/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Soelia SpA

Beklagter: Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

Vorlagefragen

Steht das Unionsrecht der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 26 Abs. 2 und 3 des Decreto-legge Nr. 91/2014 in der durch das Gesetz Nr. 116/2014 umgewandelten Fassung entgegen, die die Zahlung von Förderungen erheblich senkt oder verzögert, die bereits gesetzlich gewährt und auf der Grundlage entsprechender Verträge festgelegt wurden, die die Erzeuger von Strom aus fotovoltaischer Umwandlung mit der für diese Aufgabe zuständigen Gestore dei servizi energetici s.p.a., einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, geschlossen haben?

Ist eine solche nationale Bestimmung insbesondere mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit, mit den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Bestimmungen über Förderregelungen sowie mit Art. 216 Abs. 2 AEUV, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die europäische Energiecharta, vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 17. November 2020 — Cosilt — Consorzio per lo sviluppo economico locale di
Tolmezzo/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE**

(Rechtssache C-610/20)

(2021/C 53/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cosilt — Consorzio per lo sviluppo economico locale di Tolmezzo

Beklagter: Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

Vorlagefragen

Steht das Unionsrecht der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 26 Abs. 2 und 3 des Decreto-legge Nr. 91/2014 in der durch das Gesetz Nr. 116/2014 umgewandelten Fassung entgegen, die die Zahlung von Förderungen erheblich senkt oder verzögert, die bereits gesetzlich gewährt und auf der Grundlage entsprechender Verträge festgelegt wurden, die die Erzeuger von Strom aus fotovoltaischer Umwandlung mit der für diese Aufgabe zuständigen Gestore dei servizi energetici s.p.a., einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, geschlossen haben?

Ist eine solche nationale Bestimmung insbesondere mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit, mit den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Bestimmungen über Förderregelungen sowie mit Art. 216 Abs. 2 AEUV, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die europäische Energiecharta, vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 17. November 2020 — Cosilt — Consorzio per lo sviluppo economico locale di
Tolmezzo/Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE**

(Rechtssache C-611/20)

(2021/C 53/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cosilt — Consorzio per lo sviluppo economico locale di Tolmezzo

Beklagter: Ministero dello Sviluppo Economico, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

Vorlagefragen

Steht das Unionsrecht der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie Art. 26 Abs. 2 und 3 des Decreto-legge Nr. 91/2014 in der durch das Gesetz Nr. 116/2014 umgewandelten Fassung entgegen, die die Zahlung von Förderungen erheblich senkt oder verzögert, die bereits gesetzlich gewährt und auf der Grundlage entsprechender Verträge festgelegt wurden, die die Erzeuger von Strom aus fotovoltaischer Umwandlung mit der für diese Aufgabe zuständigen Gestore dei servizi energetici s.p.a., einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, geschlossen haben?

Ist eine solche nationale Bestimmung insbesondere mit den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit, mit den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Bestimmungen über Förderregelungen sowie mit Art. 216 Abs. 2 AEUV, insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die europäische Energiecharta, vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj (Rumänien), eingereicht am 17. November 2020 —
Happy Education SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca, Administrația
Județeană a Finanțelor Publice Cluj**

(Rechtssache C-612/20)

(2021/C 53/30)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Happy Education SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj-Napoca, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Cluj

Vorlagefragen

1. Sind Art. 132 Abs. 1 Buchst. i sowie die Art. 133 und 134 der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Bildungsdienstleistungen der Art, wie sie im nationalen Programm „Școala după școală“ (Schule nach der Schule) enthalten sind, unter den Begriff „mit dem Schulunterricht eng verbundene Dienstleistungen“ fallen, wenn sie unter Umständen wie denjenigen im Ausgangsverfahren von einer privaten Einrichtung zu kommerziellen Zwecken und ohne eine Partnerschaft mit einer Bildungseinrichtung erbracht werden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann sich die Anerkennung der Klägerin als „Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112 des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem aus den nationalen Rechtsvorschriften über die Genehmigung der Tätigkeiten, die unter den CAEN-Code 8559 — „[nicht anderweitig eingestufte] übrige Bildungsangebote“ fallen, durch das Oficiul Național al Registrului Comerțului (Nationales Handelsregisteramt, Rumänien) sowie im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Bildungsaktivitäten des Typs „Schule nach der Schule“ ergeben, die darauf abzielen, den Schulabbruch und frühzeitigen Schulabgang zu verhindern, die schulischen Leistungen zu verbessern, Lernrückstände aufzuholen, das Lernen zu beschleunigen sowie die persönliche Entwicklung und die soziale Eingliederung zu fördern?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen (Deutschland)
eingereicht am 20. November 2020 — T.N., N.N. gegen E.G.**

(Rechtssache C-617/20)

(2021/C 53/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: T.N., N.N.

Beteiligte: E.G.

Vorlagefragen:

Zur Auslegung der Art. 13, 28 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses⁽¹⁾ sind folgende Fragen vorgelegt:

1. Ersetzt die Ausschlagungserklärung eines Erben, der diese an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats nach den dort geltenden Formerfordernissen abgibt, die an dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständig ist, abzugebende Ausschlagungserklärung in der Weise, dass sie als zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe als wirksam abgegeben gilt (Substitution)?
2. Für den Fall, dass die Frage zu Ziffer 1 zu verneinen ist:

Ist neben der formwirksamen Erklärung gegenüber dem für den gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht des Ausschlagenden für das Wirksamwerden seiner Ausschlagungserklärung erforderlich, dass dieser das Gericht, das für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständig ist, über die Abgabe der Erklärung in Kenntnis setzt?
3. Für den Fall, dass Ziff. 1 zu verneinen, Ziff. 2 zu bejahen ist:
 - a. Ist es für ein Wirksamwerden der Ausschlagungserklärung, insbesondere für die Einhaltung der an seinem Ort geltenden Fristen für die Abgabe dieser Erklärung erforderlich, dass das Gericht, das für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständig ist, in der an seinem Gerichtsort geltenden Sprache angesprochen wird?
 - b. Ist es für ein Wirksamwerden der Ausschlagungserklärung, insbesondere für die Einhaltung der an seinem Ort geltenden Fristen für die Abgabe dieser Erklärung, erforderlich, dass dem Gericht, das für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zuständig ist, die von dem Gericht, welches für den gewöhnlichen Aufenthalt des Ausschlagenden zuständig ist, die über die Ausschlagung ausgestellten Urkunden im Original mit einer Übersetzung übergeben werden müssen?

⁽¹⁾ ABl 2012. L 201, S. 107.

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am
25. November 2020 — Skatteverket/DSAB Destination Stockholm AB**

(Rechtssache C-637/20)

(2021/C 53/32)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer und Beklagter: Skatteverket

Rechtsmittelgegnerin und Klägerin: DSAB Destination Stockholm AB

Vorlagefrage

Ist Art. 30a der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es sich bei einer Karte wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die den Karteninhaber berechtigt, verschiedene Dienstleistungen an einem bestimmten Ort für einen begrenzten Zeitraum und bis zu einem bestimmten Wert in Anspruch zu nehmen, um einen Gutschein handelt, und stellt er in diesem Fall einen Mehrzweck-Gutschein dar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) in der durch die Richtlinie (EU) 2016/1065 vom 27. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen (ABl. 2016, L 177, S. 9) geändert Fassung.

**Vorabentscheidungsersuchen des Överklagandenämnd för studiestöd (Schweden), eingereicht am
25. November 2020 — MCM/Centrala studiestödsnämnden**

(Rechtssache C-638/20)

(2021/C 53/33)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Överklagandenämnden för studiestöd

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MCM

Beteiligte: Centrala studiestödsnämnden (Zentralstelle für Studienbeihilfen)

Vorlagefrage

Kann ein Mitgliedstaat (Herkunftsland) — ohne dabei gegen Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 ⁽¹⁾ zu verstoßen — mit Blick auf seine fiskalischen Interessen vom Kind eines zurückgekehrten Wanderarbeitnehmers verlangen, dass dieses Kind, damit ihm Studienbeihilfe für ein Auslandsstudium in dem anderen Mitgliedstaat der EU bewilligt werden kann, in dem ein Elternteil des Kindes früher gearbeitet hat (Aufnahmeland), eine Anbindung an das Herkunftsland hat, wenn

- (i) der Elternteil des Kindes nach seiner Rückkehr aus dem Aufnahmeland seit mindestens acht Jahren in seinem Herkunftsland lebt und arbeitet,
- (ii) das Kind nicht mit seinem Elternteil in das Herkunftsland zurückgekehrt ist, sondern seit seiner Geburt immer noch im Aufnahmeland lebt, und
- (iii) das Herkunftsland dasselbe Anbindungserfordernis auch für seine anderen Staatsangehörigen, die das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllen und Beihilfe zur Finanzierung eines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat der EU beantragen, vorsieht?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. 2011, L 141, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen), eingereicht am 26. November 2020 — W. J./ L. J. und J. J., vertreten durch die gesetzliche Vertreterin A. P.

(Rechtssache C-644/20)

(2021/C 53/34)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: W. J.

Berufungsbeklagte: L. J. und J. J., vertreten durch die gesetzliche Vertreterin A. P.

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 1 und 2 des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, das die Europäische Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/941/EG des Rates vom 30. November 2009⁽¹⁾ genehmigt hat, dahin auszulegen, dass die berechtigte Person, bei der es sich um ein Kind handelt, einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat begründen kann, in dem sie widerrechtlich zurückgehalten wurde, wenn ein Gericht die Rückgabe der berechtigten Person in den Staat angeordnet hat, in dem sie unmittelbar vor dem widerrechtlichen Zurückhalten ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 331, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 1. Dezember 2020 — V A, Z A/TP

(Rechtssache C-645/20)

(2021/C 53/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: V A, Z A

Kassationsbeschwerdegegnerin: TP

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat hatte, das Gericht eines Mitgliedstaats, in dem der Erblasser nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, feststellt, dass der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Staates hatte und dort Vermögen besaß, von Amts wegen seine in dieser Vorschrift vorgesehene subsidiäre Zuständigkeit zu prüfen hat?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 201, S. 107.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 1. Dezember 2020 — XG/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-647/20)

(2021/C 53/36)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XG

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefrage

Dürfen nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. a AEUV Veräußerungsgewinne aus einem Immobiliengeschäft, das im Verkauf einer Immobilie besteht, die von einer nicht in der Europäischen Union ansässigen portugiesischen Staatsangehörigen erworben wurde, einer im Verhältnis zur Regelung für gebietsansässige Steuerpflichtige — bei denen der Veräußerungsgewinn, der als Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer dient, um 50 % herabgesetzt wird — diskriminierenden, eine höhere Besteuerung vorsehenden Regelung unterworfen werden?

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-683/20)

(2021/C 53/37)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal und M. Noll-Ehlers)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen hat, dass sie für 445 Hauptverkehrsstraßen keine Aktionspläne ausgearbeitet und der Kommission keine Zusammenfassungen der Aktionspläne übermittelt hat,
- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen hat, dass sie für 16 Haupteisenbahnstrecken keine Aktionspläne ausgearbeitet und der Kommission keine Zusammenfassungen der Aktionspläne übermittelt hat, und
- der Slowakischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hatte die Slowakische Republik bis zum 18. Juli 2013 für die Ausarbeitung von Aktionsplänen für Hauptverkehrsstraßen (Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (Eisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr) in ihrem Hoheitsgebiet zu sorgen. Nach Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI dieser Richtlinie hatte die Slowakische Republik dafür zu sorgen, dass die Zusammenfassungen der Aktionspläne der Kommission bis zum 18. Januar 2014 übermittelt werden.

Die Slowakische Republik sei ihren Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie in Bezug auf 445 Hauptverkehrsstraßen und 16 Haupteisenbahnstrecken, die sie der Kommission zuvor angegeben habe, nicht nachgekommen.

(¹) ABl. 2002, L 189, S. 12.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-692/20)

(2021/C 53/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Armenia, P.-J. Loewenthal)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen nach Art. 260 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 127 und 131 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (¹) verstoßen hat, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-503/17, Kommission/Vereinigtes Königreich, ergeben;
- das Vereinigte Königreich gemäß Art. 260 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 127 und 131 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zu verurteilen, folgende Beträge an die Kommission zu zahlen:
 - ein Zwangsgeld von 268 878,50 EUR pro Tag für jeden Tag ab dem Urteil in der vorliegenden Rechtssache, bis das Vereinigte Königreich dem Urteil in der Rechtssache C-503/17 nachkommt;
 - einen Pauschalbetrag Höhe von 35 873,20 EUR, multipliziert mit der Zahl der Tage zwischen dem Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-503/17 ergangen ist, und entweder dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich diesem Urteil nachkommt, oder dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache ergeht, je nachdem, was früher eintritt, mindestens jedoch einen Pauschalbetrag von 8 901 000 EUR;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem Urteil in der Rechtssache C-503/17, Kommission/Vereinigtes Königreich, EU:C:2018:831, habe der Gerichtshof festgestellt, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/60/EG des Rates^(?) vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin verstoßen habe, dass es die Berechtigung privater nichtgewerblicher Schifffahrt zur Verwendung von gekennzeichnetem Kraftstoff zur Betankung nicht aufgehoben habe. Da das Vereinigte Königreich nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um diesem Urteil nachzukommen, habe die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

In ihrer Klageschrift schlägt die Kommission vor, der Gerichtshof möge dem Vereinigten Königreich gemäß Art. 260 AEUV in Verbindung mit Art. 127 und 131 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zwangsgeld von EUR 268 878,50 pro Tag für jeden Tag ab dem Urteil in der vorliegenden Rechtssache, bis das Vereinigte Königreich dem Urteil in der Rechtssache C-503/17 nachkommt, und einen Pauschalbetrag von EUR 35 873,20, multipliziert mit der Zahl der Tage zwischen dem Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-503/17 ergangen ist, und entweder dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich diesem Urteil nachkommt, oder dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache ergeht, je nachdem, was früher eintritt, mindestens jedoch einen Pauschalbetrag von 8 901 000 EUR, auferlegen.

⁽¹⁾ ABl. 2019, C 384 I, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1995, L 291, S. 46.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — VP/Cedefop

(Rechtssache T-187/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Antrag auf Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit – Entscheidung über die Nichtverlängerung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 26 des Statuts – Haftung – Materieller Schaden – Immaterieller Schaden)

(2021/C 53/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: VP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Prozessbevollmächtigte: M. Brugia im Beistand der Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Cedefop vom 12. Mai 2017, den Vertrag der Klägerin als Bedienstete auf Zeit nicht auf unbestimmte Zeit zu verlängern, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 1. Dezember 2017 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 9. August 2017 gegen die Entscheidung vom 12. Mai 2017 sowie zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin durch diese Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 12. Mai 2017, den Vertrag von VP als Bedienstete auf Zeit nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung vom 1. Dezember 2017 über die Zurückweisung der Beschwerde von VP wird aufgehoben.
3. Das Cedefop wird verurteilt, 30 000 Euro als Ersatz des VP entstandenen materiellen Schadens zu zahlen.
4. Das Cedefop wird verurteilt, 10 000 Euro als Ersatz des VP entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Das Cedefop trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — PlasticsEurope/ECHA**(Rechtssache T-207/18) ⁽¹⁾****(REACH – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Ergänzung der Eintragung des Stoffes Bisphenol A in diese Liste – Art. 57 und 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Evidenzbasierter Bewertungsansatz – Sondierungsstudien – Verwendung als Zwischenprodukt – Verhältnismäßigkeit)**

(2021/C 53/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* PlasticsEurope (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cana, E. Mullier und F. Mattioli)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und C. Buchanan)*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, D. Klebs und S. Heimerl), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, J. Traband, E. Leclerc und W. Zemanita), ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kirch)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ED/01/2018 der ECHA vom 3. Januar 2018, mit dem die bestehende Eintragung von Bisphenol A in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3) gemäß Art. 59 dieser Verordnung in Frage kommenden Stoffe dahin ergänzt wurde, dass Bisphenol A auch als Stoff ermittelt wurde, der im Sinne von Art. 57 Buchst. f dieser Verordnung endokrinschädliche Eigenschaften besitzt und wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die Umwelt hat, die ebenso besorgniserregend sind wie diejenigen anderer in Art. 57 Buchst. a bis e dieser Verordnung aufgeführter Stoffe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Plastics Europe trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und ClientEarth entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 4.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — VW/Kommission**(Rechtssache T-243/18) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Überlebender Ehegatte – Hinterbliebenenversorgung – Art. 18 und 20 des Anhangs VIII des Statuts – Anspruchsvoraussetzungen – Dauer der Ehe – Einrede der Rechtswidrigkeit – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

(2021/C 53/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin und L. Vernier)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Boytha und J. Steele), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2017, mit der der Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt wurde und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 19. Januar 2018 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen diese Entscheidung

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Juni 2017, mit der der Antrag von VW auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von VW.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 2.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — American Airlines/Kommission**(Rechtssache T-430/18) ⁽¹⁾****(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Luftverkehrsmarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird – Verpflichtungszusagen – Beschluss, mit dem angestammte Rechte zuerkannt werden – Rechtsfehler – Begriff der angemessenen Nutzung)**

(2021/C 53/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: American Airlines, Inc. (Fort Worth, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Poitras, Solicitor, sowie Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado und J. Wileur)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Franchoo, H. Leupold und L. Wildpanner)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Delta Air Lines, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: M. Demetriou, QC, sowie Rechtsanwälte C. Angeli und I. Giles)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 2788 final der Kommission vom 30. April 2018, mit dem Delta Air Lines angestammte Rechte zuerkannt werden (Sache M.6607 — US Airways/American Airlines)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die American Airlines, Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Delta Air Lines, Inc. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 10.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Pareto Trading/EUIPO — Bikor und Bikor Professional Color Cosmetics (BIKOR EGYPTIAN EARTH)

(Rechtssache T-438/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke BIKOR EGYPTIAN EARTH – Absolutes Eintragungshindernis – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 53/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pareto Trading Co., Inc. (Carlstadt, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Sempere Massa, C. Martínez-Tercero Molina und V. Balaguer Fuentes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Gája, H. O'Neill, V. Ruzek und S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Elżbieta Korbut Bikor (Danzig, Polen), Bikor Professional Color Cosmetics Małgorzata Wedekind (Danzig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2018 (Sache R 1826/2015-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Pareto Trading auf der einen und Frau Bikor und Bikor Professional Color Cosmetics Małgorzata Wedekind auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pareto Trading Co., Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 10.9.2018.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — 3V Sigma/ECHA**(Rechtssache T-176/19) ⁽¹⁾**

(REACH – Stoffbewertung – Uvasorb HEB – Entscheidung der ECHA, mit der weitere Informationen angefordert werden – Art. 46 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Antrag auf Ermittlung möglicher Umwandlungs- und Abbauprodukte des Stoffs – Verhältnismäßigkeit – Notwendigkeit der geforderten zusätzlichen Studie – Relevante Bedingungen und realistische Bedingungen – Untersuchungstemperatur – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2021/C 53/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: 3V Sigma SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: C. Bryant, S. Hainsworth, Solicitors, sowie Rechtsanwalt D. Anderson)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: A. Hautamäki, J. Alaranta und W. Broere)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller, D. Klebs und S. Heimerl)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung A-004-2017 der Widerspruchskammer der ECHA vom 15. Januar 2019, soweit damit der Widerspruch der Klägerin gegen die Entscheidung der ECHA vom 20. Dezember 2016 zurückgewiesen wurde, mit der zusätzliche Informationen zum Wirkstoff uvasorb HEB angefordert wurden und als Frist für die Vorlage dieser Informationen der 22. Oktober 2020 festgesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die 3V Sigma SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Azarov/Rat**(Rechtssache T-286/19) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2021/C 53/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Mykola Yanovych Azarov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Lansky und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Van Blaaderen und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 7) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2019, L 64, S. 1), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2019/354 des Rates vom 4. März 2019 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/352 des Rates vom 4. März 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Mykola Yanovych Azarov auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — H. R. Participations/EUIPO — Hottinger Investment Management (JCE HOTTINGUER)

(Rechtssache T-535/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke JCE HOTTINGUER – Ältere nicht eingetragene nationale Marke HOTTINGER – Relatives Eintragungshindernis – Verweisung auf das für die ältere Marke maßgebliche nationale Recht – Regelung des Common Law über die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 53/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: H. R. Participations SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Wilhelm, J. Rossi, E. Dumur und G. Hadot-Pericard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hottinger Investment Management Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: W. Sander, Solicitor und M. Beebe, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Mai 2019 (Rechtssache R 2078/2018-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Hottinger Investment Management und H. R. Participations

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die H. R. Participations SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 312 vom 16.9.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Cinkciarz.pl/EUIPO (€\$)**(Rechtssache T-665/19) (¹)*****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke €\$ – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Begründungspflicht)*****(2021/C 53/47)****Verfahrenssprache: Polnisch****Parteien**

Klägerin: Cinkciarz.pl sp. z o.o. (Zielona Góra, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Skrzydło-Tefelska und K. Gajek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juli 2019 (Sache R 1345/2018-1) über die Anmeldung des Bildzeichens €\$ als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cinkciarz.pl sp. z o.o. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — HA/Kommission**(Rechtssache T-736/19) (¹)*****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Erstattung von Krankheitskosten – Erstattungshöchstbetrag für Schlafapnoegeräte – Anfechtungsklage – Keine rein bestätigende Handlung – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten – Allgemeine Durchführungsbestimmungen)*****(2021/C 53/48)****Verfahrenssprache: Französisch****Parteien**

Klägerin: HA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Kreicher)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr, A.-C. Simon und M. Brauhoff)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Festsetzung eines Erstattungshöchstbetrags von 3 100 Euro für die Miete eines medizinischen Geräts für den Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2024

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Januar 2019 über die Festsetzung eines Erstattungshöchstbetrags von 3 100 Euro für die Miete eines medizinischen Geräts für den Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 29. Februar 2024 und die Entscheidung der Kommission vom 13. August 2019 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen diese Entscheidung werden aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABL C 432 vom 23.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Alkemie Group/EUIPO — Mann & Schröder (ALKEMIE)

(Rechtssache T-859/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke ALKEMIE – Ältere Unionswortmarke Alkmene – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8. Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 53/49)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Alkemie Group sp. z o.o. (Gdynia, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Korbela)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mann & Schröder GmbH (Siegelsbach, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. September 2019 (Sache R 2230/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Mann & Schröder und Alkemie Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. September 2019 (Sache R 2230/2018-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde der Alkemie Group sp. z o.o hinsichtlich der Waren „Diätunterstützende Mittel“ der Klasse 5 zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Alkemie Group/EUIPO — Mann & Schröder (ALKEMIE)

(Rechtssache T-860/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALKEMIE – Ältere Unionswortmarke Alkmene – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8. Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 53/50)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Alkemie Group sp. z o.o (Gdynia, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Korbela)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mann & Schröder GmbH (Siegelsbach, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. September 2019 (Sache R 2231/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Mann & Schröder und Alkemie Group

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. September 2019 (Sache R 2231/2018-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde der Alkemie Group sp. z o.o hinsichtlich der Waren „Diätunterstützende Mittel“ der Klasse 5 zurückgewiesen wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Production Christian Gallimard/EUIPO — Éditions Gallimard (PCG CALLIGRAM CHRISTIAN GALLIMARD)

(Rechtssache T-863/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PCG CALLIGRAM CHRISTIAN GALLIMARD – Ältere Unionswortmarken GALLIMARD – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Begrifflicher Vergleich – Nachnamen – Selbständig kennzeichnende Stellung – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 53/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Production Christian Gallimard (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Dreyfuss-Bechmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Éditions Gallimard la nouvelle revue française éditions de la nouvelle revue française SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J.-A. Bénazéraf und Rechtsanwalt Y. Diringer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Oktober 2019 (Sache R 2316/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Éditions Gallimard la nouvelle revue française éditions de la nouvelle revue française und Production Christian Gallimard

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Production Christian Gallimard trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Éditions Gallimard la nouvelle revue française éditions de la nouvelle revue française SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Gustopharma Consumer Health/EUIPO — Helixor Heilmittel (HELIX ELIXIR)

(Rechtssache T-883/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke HELIX ELIXIR – Ältere Unionswortmarke HELIXOR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 53/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gustopharma Consumer Health, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gómez López und J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: L. Rampini und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Helixor Heilmittel GmbH (Rosenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Klink)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2019 (Sache R 100/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Helixor Heilmittel und Gustopharma Consumer Health

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gustopharma Consumer Health, SL, trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 — La Quadrature du Net u .a./Kommission

(Rechtssache T-738/16) (¹)

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten – Ungültigerklärung des angefochtenen Rechtsakts – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(2021/C 53/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: La Quadrature du Net (Paris, Frankreich), French Data Network (Amiens, Frankreich), Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs (Fédération FDN) (Amiens) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Fitzjean Ö. Cobhthaigh)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und D. Nardi)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F.-P. Lani)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vláčil und O. Serdula), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: S. Eisenberg, S. Heimerl, D. Klebs und J. Möller), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Armoët und E. de Moustier), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und C. Schillemans), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Brandon im Beistand von J. Holmes, QC), Vereinigte Staaten von Amerika (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, C. Evrard, E. Valgaeren, P. Wytinck, sowie S. Kingston und E. Barrington, SC), DigitalEurope (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: J. Cahir, V. Power, Solicitors, und M. Gray, SC), Microsoft Corp. (Redmond, Washington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bourgeois und M. Meulenbelt), BSA Business Software Alliance, Inc. (Washington, DC, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Van Vooren und K. Van Quathem)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes (ABl. 2016, L 207, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von La Quadrature du Net, von French Data Network und von Fédération des fournisseurs d'accès à Internet associatifs (Fédération FDN).

3. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir), DigitalEurope, die Microsoft Corp. und die BSA Business Software Alliance, Inc. tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Universität Bremen/REA

(Rechtssache T-660/19) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Förderprojekt – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon 2020“ – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen H2020-SC6-Governance-2019 – Entscheidung der REA über die Ablehnung eines Vorschlags – Keine Vertretung durch einen Anwalt – Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage)

(2021/C 53/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Universität Bremen (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: C. Schmid, Hochschullehrer)

Beklagte: Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigte: S. Payan Lagrou und V. Canetti im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung Ares(2019) 4590599 der REA vom 16. Juli 2019 zur Ablehnung des von der Klägerin im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen H2020-SC6-Governance-2019 eingereichten Projektvorschlags

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Universität Bremen trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Exekutivagentur für die Forschung (REA).

(¹) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache T-24/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Vorrechte und Befreiungen – Vom Präsidenten des Europäischen Parlaments verkündete Feststellung der Nichtbesetzung des Sitzes eines Europaabgeordneten – Antrag, sich mit Dringlichkeit dafür einzusetzen, dass die Immunität eines Europaabgeordneten bestätigt wird – Nicht anfechtbare Handlungen – Unzulässigkeit)

(2021/C 53/55)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. Drexler, N. Görlitz und C. Burgos)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung erstens der Feststellung der Nichtbesetzung des Sitzes des Klägers ab dem 3. Januar 2020, die vom Präsidenten des Parlaments am 13. Januar 2020 vor dem Plenum verkündet worden ist, und zweitens der angeblichen Ablehnung des am 20. Dezember 2019 von der Europaabgeordneten Riba i Giner auf der Grundlage von Art. 8 der Geschäftsordnung des Parlaments im Namen des Klägers gestellten Antrags, sich mit Dringlichkeit dafür einzusetzen, dass seine Immunität bestätigt wird, durch den Präsidenten des Parlaments

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. Herr Oriol Junqueras i Vies trägt die Kosten, einschließlich der im Rahmen der Rechtssache T-24/20 R entstandenen Kosten.
4. Das Königreich Spanien trägt die im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 — ClientEarth/Kommission

(Rechtssache T-255/20) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Komitologie – Technischer Ausschuss „Kraftfahrzeuge“ – Tagesordnung der 79. Sitzung des Ausschusses – In den Mitgliedstaaten der Union anwendbares Recht auf Information betreffend die Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen – Implizite Verweigerung des Zugangs – Nach Erhebung der Klage erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung)

(2021/C 53/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Client Earth AISBL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: F. Logue, Solicitor, und J. Kenny, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude, C. Ehrbar und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung der impliziten Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 2020, mit der der Zugang zu bestimmten Teilen des Protokolls der 79. Sitzung des Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“ vom 12. Februar 2019 verweigert wurde

Tenor

1. Die Rechtssache ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — Bonicelli/Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy

(Rechtssache T-520/20) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderungsjahr 2019 – Entscheidung über die Nichtbeförderung – Ersetzung der angefochtenen Handlung im Laufe des Verfahrens – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(2021/C 53/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Tullio Bonicelli (Badalona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagter: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Prozessbevollmächtigter: G. T. Poszler)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung sowohl des Beschlusses des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie vom 24. Oktober 2019, den Kläger nicht in die endgültige Liste der Bediensteten, die im Beförderungsjahr 2019 befördert wurden, aufzunehmen, als auch des Beschlusses dieses Unternehmens vom 8. Mai 2020, mit dem die vom Kläger gegen den Beschluss vom 24. Oktober 2019 eingereichte Beschwerde abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Das Europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie trägt seine eigenen Kosten und die von Herrn Tullio Bonicelli.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 5.10.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Genekam Biotechnology/Kommission

(Rechtssache T-579/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] – Rückforderung der gezahlten Beträge – Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung – Fehlende Dringlichkeit)

(2021/C 53/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Genekam Biotechnology AG (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hertwig)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà, A. Katsimerou und R. Pethke)

Gegenstand

Antrag nach Art. 299 AEUV auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss C(2020) 5548 final der Kommission vom 7. August 2020 über die Festsetzung einer Zahlungspflicht, der ein vollstreckbarer Titel gegenüber der Antragstellerin ist

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2020 — Symrise/ECHA**(Rechtssache T-655/20)**

(2021/C 53/59)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Symrise AG (Holzminden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A, B und C)*Beklagte:* Europäische Chemikalienagentur**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur vom 18. August 2020 im Verfahren A-010-2018 vollumfänglich für nichtig zu erklären;
- der Agentur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Die Agentur habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und die REACH-Verordnung falsch ausgelegt, indem sie Versuche an Wirbeltieren hinsichtlich des Stoffes verlange, indem sie die Erforderlichkeit von Versuchen unter Bezugnahme auf die Exposition von Arbeitnehmern rechtfertige und indem sie die Sicherheit des Stoffes, wie sie gemäß der Kosmetik-Verordnung bewertet worden sei, nicht berücksichtige.
 2. Die Agentur habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen ihre Begründungspflicht verstoßen, indem sie die erweiterte Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität mit mehreren Erweiterungen (EOGRTS) verlange.
 3. Die Agentur habe die ihr zur Verfügung stehenden Informationen offensichtlich falsch beurteilt und gegen ihre Begründungspflicht verstoßen, indem sie entschieden habe, dass die EOGRTS auf oralem Weg durchgeführt werden müsse.
 4. Indem die Agentur die Prüfung der Langzeittoxizität für Fische (OECD TG 234) nach Abschnitt 9.1.6.1. des Anhangs IX der REACH-Verordnung verlange, habe sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und Spalte 2 von Abschnitt 9.1 des Anhangs IX falsch ausgelegt, das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt und gegen Art. 25 der REACH-Verordnung verstoßen.
 5. Die Agentur habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie nicht alle maßgeblichen Informationen berücksichtigt habe, sie habe gegen Art. 25 der REACH-Verordnung verstoßen und bei der Festlegung der Fristen der angefochtenen Entscheidung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
-

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2020 — Symrise/ECHA**(Rechtssache T-656/20)**

(2021/C 53/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Symrise AG (Holzminden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A, B und C)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur vom 18. August 2020 im Verfahren A-009-2018 vollumfänglich für nichtig zu erklären;
- der Agentur die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Die Agentur habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und die REACH-Verordnung falsch ausgelegt, indem sie Versuche an Wirbeltieren hinsichtlich des Stoffes verlange, indem sie die Erforderlichkeit von Versuchen unter Bezugnahme auf die Exposition von Arbeitnehmern rechtfertige und indem sie die Sicherheit des Stoffes, wie sie gemäß der Kosmetik-Verordnung bewertet worden sei, nicht berücksichtige.
2. Die Agentur habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen ihre Begründungspflicht verstoßen, indem sie entschieden habe, dass die erweiterte Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität mit mehreren Erweiterungen (EOGRTS) auf oralem Weg durchgeführt werden müsse.
3. Die Agentur habe gegen Art. 25 der REACH-Verordnung verstoßen und bei der Festlegung der Fristen der angefochtenen Entscheidung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2020 — Lenovo Global Technology Belgium/Gemeinsames Unternehmen EuroHPC**(Rechtssache T-717/20)**

(2021/C 53/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lenovo Global Technology Belgium BV (Machelen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Sakellariou, G. Forwood, K. Struckmann und F. Abou Zeid)

Beklagter: Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die beantragten prozessleitenden Maßnahmen anzuordnen;

- die Entscheidung vom 29. September 2020 des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (Ref. Ares(2020)5103538), mit der das Angebot von Lenovo für das Los Nr. 3 im Rahmen der Ausschreibung SMART 2019/1084 betreffend den Erwerb des Leonardo Supercomputers, der von CINECA in Italien gehostet wird, abgelehnt und der Auftrag an ein anderes Unternehmen vergeben wurde, für nichtig zu erklären; und
- dem Gemeinsamen Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot, da der Beklagte den erfolgreichen Bieter nicht ausgeschlossen habe, da er mehrere zwingende Anforderungen, die in den technischen Spezifikationen enthalten seien, nicht erfüllt habe. Insbesondere habe der Beklagte den erfolgreichen Bieter nicht ausgeschlossen, obwohl er die zwingende Anforderung der Abgabe eines Festpreisangebots nicht erfüllt habe, indem er in sein Angebot eine gegenseitige Wechselkursklausel aufgenommen und keinen Festpreis für die Speicherbausteine vorgesehen habe. Außerdem habe der Beklagte gegen dieselben Grundsätze verstoßen, indem er den erfolgreichen Bieter nicht ausgeschlossen habe, weil er in sein Angebot weitere in den technischen Spezifikationen angeführte Anforderungen nicht aufgenommen habe.
2. Der Beklagte habe mehrere Fehler bei der Beurteilung der Punktezahl für Leistung und Effizienz des Angebots des erfolgreichen Bieters begangen. Insbesondere habe der Beklagte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er bei der Berechnung der Leistungspunktezahl einen falschen Mindest-HPCG-Wert verwendet habe; er habe offensichtlich falsche, vom erfolgreichen Bieter für die HPL- und HPCG-Leistung vorgelegte Werte verwendet, ohne eine Klarstellung zu verlangen, und dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen sowie gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen; und er habe offensichtlich falsche Werte des erfolgreichen Bieters zum Energieverbrauch akzeptiert und dadurch erneut einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.
3. Der Beklagte habe mehrere Fehler im Zusammenhang mit dem Zuschlagskriterium „Mehrwert für die Europäische Union“ begangen. Insbesondere sei ein solches Kriterium unrechtmäßig, da es keinen Zusammenhang zum Auftragsgegenstand aufweise und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, die Haushaltsordnung, die Verpflichtungen der Europäischen Union nach dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und den in Art. 310 Abs. 5 AEUV verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoße. Zudem habe der Beklagte einen offensichtlichen Fehler begangen, als er dieses Kriterium angewandt habe, und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.
4. Der Beklagte habe mehrere Fehler im Zusammenhang mit dem Zuschlagskriterium „Sicherheit der Lieferkette“ begangen. Insbesondere habe die Europäische Union gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ihre Begründungspflicht verstoßen, indem sie das Angebot des erfolgreichen Bieters ohne objektive Rechtfertigung günstiger als das der Klägerin behandelt habe, obwohl die beiden Angebote in wesentlichen Punkten vergleichbar seien. Der Beklagte habe auch einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung mehrerer Bestandteile des Angebots der Klägerin begangen, die für das Zuschlagskriterium der Sicherheit der Lieferkette maßgeblich seien.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2020 — WIZZ Air Hungary/Kommission

(Rechtssache T-718/20)

(2021/C 53/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: WIZZ Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (WIZZ Air Hungary Zrt.) (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Vahida, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 24. Februar 2020 in der Beihilfensache SA.56244 — Rescue aid to Tarom ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Rettungsbeihilfe an Tarom erfülle nicht das Vereinbarkeitskriterium der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission ⁽²⁾, gemäß dem die Rettungsbeihilfe zu einem echten Ziel von gemeinsamem Interesse beitragen müsse, da die Kommission die Bedeutung von Tarom für den innerstaatlichen und internationalen Luftverkehrsmarkt sowie die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung durch Tarom nicht beurteilt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Rettungsbeihilfe erfülle nicht das Vereinbarkeitskriterium der einmaligen Beihilfe der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien, da die vorherige Umstrukturierungsphase von Tarom 2019 geendet habe, d. h. weniger als zehn Jahre, bevor die Europäische Kommission die erneute Rettungsbeihilfe für Tarom mit ihrem Beschluss vom 24. Februar 2020 genehmigt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2020, C 310, S. 3

⁽²⁾ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. 2014, C 249, S. 1.

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2020 — OM/Kommission**(Rechtssache T-728/20)**

(2021/C 53/63)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: OM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben, mit der die Anträge auf Kostenerstattung 247-251 und 252-256 abgelehnt wurden;
- die Entscheidung vom 23. März 2020 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin zunächst die Zulässigkeit ihrer Klage gegen eine Entscheidung geltend, die ihr in Form der am 23. März 2020 erfolgten Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 5. Dezember 2019 übermittelt worden sei und die sie als neue Entscheidung ansehe, die auf der Grundlage einer erneuten Bewertung ihrer Situation erlassen worden sei, nachdem die Verwaltung den in ihrer ersten Beschwerde vorgebrachten Hauptbeschwerdegrund als stichhaltig angesehen habe. In der Sache macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Widersprüche zwischen den Entscheidungen hinsichtlich der Änderung der Begründung nach der Rückerstattung ähnlicher Kosten in der Vergangenheit.
2. Fehlen einer konkreten und eingehenden Prüfung der gegenständlichen Anträge auf Erstattung von Krankheitskosten.
3. Fehlende Einräumung von rechtlichem Gehör.
4. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Falls.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2020 — Boquoi Handels/EUIPO (Darstellung eines Eiskristalls auf blauem kreisförmigem Hintergrund)

(Rechtssache T-734/20)

(2021/C 53/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Boquoi Handels OHG (Grünwald, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Lorenz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines Eiskristalls auf blauem kreisförmigem Hintergrund) — Anmeldung Nr. 17 970 116

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2020 in der Sache R 522/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2020 — Planistat Europe und Charlot/Kommission**(Rechtssache T-735/20)**

(2021/C 53/65)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Planistat Europe (Paris, Frankreich), Hervé-Patrick Charlot (Paris) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Martin Laprade)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission ihre außervertragliche Haftung gemäß Art. 340 AEUV ausgelöst hat,
- indem sie einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen den Grundsatz der Fürsorge und der guten Verwaltung begangen hat;
- indem sie die Verteidigungsrechte in hinreichend qualifizierter Weise verletzt hat;
- indem sie die Vertraulichkeitspflicht in hinreichend qualifizierter Weise verletzt hat;
- indem sie auf diese Weise einen materiellen und/oder immateriellen Schaden für die Gesellschaft Planistat und ihren Geschäftsführer, Herrn Charlot, verursacht hat;

infolgedessen,

- die Europäische Kommission zu verurteilen, 150 000 Euro für den Herrn Hervé-Patrick Charlot entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, 11 600 000 Euro für den den Klägern entstandenen materiellen Schaden zu zahlen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, der Gesellschaft Planistat und Herrn Hervé-Patrick Charlot sämtliche Verfahrenskosten zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verletzung der Fürsorgepflicht und des Rechts auf eine gute Verwaltung durch die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Kommission erhobene falsche Verdächtigung der Kläger, deren Unschuld am 16. Juni 2016 von der französischen Cour de Cassation (Kassationsgerichtshof) endgültig bestätigt worden sei. Insoweit machen die Kläger geltend:
 - Die Verwaltung der Europäischen Union habe die legitimen Interessen der Kläger, denen zu Unrecht Straftaten vorgeworfen worden seien, nicht berücksichtigt, womit sie ihre Fürsorgepflicht ihnen gegenüber verletzt habe.
 - Das Recht auf eine gute Verwaltung umfasse selbstverständlich das Recht eines jeden, von den Bediensteten und den Organen der Union nicht falsch verdächtigt zu werden.

2. Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung und der Verteidigungsrechte sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung aufgrund der Leichtfertigkeit, die das OLAF an den Tag gelegt habe, als es mit Schreiben vom 19. März 2003 gegenüber den französischen Behörden eine falsche Verdächtigung gegen die Kläger erhoben habe. Insoweit machen die Kläger geltend:
- Das OLAF habe mit einer Eile gehandelt, die mit der Pflicht zur Wahrung einer angemessenen Frist unvereinbar sei, indem es den französischen Behörden bereits einen Tag nach der Eröffnung der die Kläger betreffenden externen Untersuchung Informationen übermittelt habe.
 - Das OLAF hätte die Kläger genauso wie europäische Beamte behandeln und die Verfügbarkeit weiterer Informationen abwarten müssen, um eine besser fundierte Entscheidung zu treffen.
 - Das OLAF hätte so umsichtig sein müssen, die Kläger vorab zu informieren, um ihre Stellungnahme im Rahmen eines kontradiktorischen Austauschs einzuholen.
 - Das OLAF hätte keine ausgesprochen prägnanten Worte wählen dürfen, die den Eindruck vermittelt hätten, dass die Kläger eine regelrechte „Plünderung“ zu Lasten der Gemeinschaftsmittel begangen hätten.
3. Verletzung der Pflicht zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten und des Rechts auf eine gute Verwaltung sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung aufgrund der vom OLAF ausgegangenen „Leaks“ hinsichtlich des Inhalts seiner falschen Verdächtigung vom 19. März 2003. Insoweit machen die Kläger geltend:
- Das OLAF habe die Vertraulichkeitspflicht missachtet, der es im Rahmen seiner Untersuchungen unterliege.
 - Das OLAF habe gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, soweit dieser das Recht auf vertrauliche Behandlung jeder Angelegenheit umfasse.
 - Das OLAF habe gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen, indem es Informationen habe durchsickern lassen, die Gegenstand seiner falschen Verdächtigung der Kläger gewesen seien.
4. Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung und Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung aufgrund der Strafanzeige nebst Bestellung als Zivilpartei und der öffentlichen Mitteilung der Europäischen Kommission von Juli 2003. Die Kläger machen geltend:
- Die Kommission habe mit einer Eile gehandelt, die mit der Pflicht zur Wahrung einer angemessenen Frist unvereinbar sei.
 - Die Kommission hätte die Ergebnisse der Untersuchung des OLAF abwarten müssen, um in Bezug auf eine etwaige Strafanzeige nebst Bestellung als Zivilpartei eine besser fundierte Entscheidung treffen zu können.
 - Die Kommission habe gegenüber den Klägern nicht unvoreingenommen agiert, da sie ihren eigenen finanziellen Interessen Vorrang eingeräumt habe, obwohl diese nicht ernsthaft gefährdet gewesen seien.
 - Die Kommission habe mit der Veröffentlichung ihrer Pressemitteilung vom 9. Juli 2003 gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2020 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-737/20)

(2021/C 53/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprévotte, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56943 (2020/N) — Latvia — COVID-19: Recapitalisation of airBaltic ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV sowie ihre Mitteilung mit dem Titel „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Lettlands diene, dass airBaltic für Beihilfen in Betracht komme, und dass die Voraussetzungen im Hinblick auf die Wettbewerbsverzerrungen, den Rückzug des Mitgliedstaats und die Umstrukturierung erfüllt seien, indem sie ihre Pflicht verletzt habe, die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs gegeneinander abzuwägen („Abwägungsprüfung“), und indem sie festgestellt habe, dass airBaltic über keine besondere Marktmacht verfüge.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen besondere Bestimmungen des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (zB das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit).
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2020, C 346/1, S. 2

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Deuschtec/EUIPO — Group A (HOLUX)

(Rechtssache T-738/20)

(2021/C 53/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Deuschtec GmbH (Petershagen/Eggersdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Arnade)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Group A NV (Hasselt, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke HOLUX — Anmeldung Nr. 17 371 378

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Oktober 2020 in der Sache R 223/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO vom 26. November 2019 in der Sache B 3 051 677, soweit darin dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Die angefochtene Entscheidung ziehe nicht die notwendige Schlussfolgerung daraus, dass die Begriffe „Metall und seine Legierungen“ und „Waren aus Metall“ in Klasse 6 zu vage seien. Außerdem enthalte sie keine sorgfältige Analyse der Frage, ob die Marktadressaten Waren desselben Ursprungs in Betracht ziehen würden.

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — UPL Europe und Indofil Industries
(Netherlands)/Kommission**

(Rechtssache T-742/20)

(2021/C 53/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: UPL Europe Ltd (Warrington Cheshire, Vereinigtes Königreich) und Indofil Industries (Netherlands) BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 der Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mancozeb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ („angefochtener Rechtsakt“) aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da das Verfahren nach den Art. 11 bis 14 der Verordnung 844/2012 ⁽²⁾ nicht eingehalten worden sei.
2. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen im Bewertungsverfahren.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen und guten Verwaltung im Bewertungsverfahren und Versäumnis der Beklagten, sich während des Verfahrens unparteiisch zu verhalten.
4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Beklagten im Bewertungsverfahren, da sie irrelevante Tatsachen, nämlich die vorgeschlagene reproduktionstoxische Einstufung in die Kategorie 1B sowie die inhärenten Eigenschaften des Metabolits ETU des Wirkstoffs, berücksichtigt habe.
5. Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens im Bewertungsverfahren.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 423, S. 50.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 2012, L 252, S. 26).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Airoldi Metall/Kommission

(Rechtssache T-744/20)

(2021/C 53/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airoldi Metall SpA (Molteno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, G. Pandey und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1428 der Kommission vom 12. Oktober 2020 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 der Grundverordnung, da die Beklagte die betroffene Ware falsch definiert habe, indem sie sich auf Warenherstellungsverfahren („PPM“) und auf einen falschen Verweis auf die tarifliche Einreihung in die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union gestützt habe. Die Beklagte habe auch rechtsfehlerhaft angenommen, dass „aus Aluminium hergestellte“ Waren automatisch als betroffene Waren eingestuft würden.
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung und offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Definition der betroffenen Ware und der Beurteilung der Einfuhren aus dem betroffenen Land zu Schadensanalyse Zwecken.
3. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Grundverordnung, da die Kommission eine falsche Auswahl des „geeigneten repräsentativen“ Landes getroffen habe.

4. Verstoß gegen Art. 19 Buchst. a der Grundverordnung und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Verteidigungsrechte der Klägerin sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Waffengleichheit. Die Klägerin habe keine ordnungsgemäße Vorunterrichtung erhalten und das in der Grundverordnung gegenüber Einführern vorgesehene Vorunterrichtungssystem sei rechtswidrig.
5. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Grundverordnung hinsichtlich des rechtlichen Status des Berichts, mit dem die Kommission das Vorliegen nennenswerter Marktverzerrungen in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Branche in diesem Land feststelle. Die Beklagte habe die Grundrechte der Klägerin verletzt, da sie den oben genannten Bericht nicht in italienischer Sprache erhalten habe.

(¹) ABl. 2020, L 336, S. 8.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Symphony Environmental Technologies und Symphony Environmental/Parlament u. a.

(Rechtssache T-745/20)

(2021/C 53/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Symphony Environmental Technologies plc (Borehamwood, Vereinigtes Königreich), Symphony Environmental Ltd (Borehamwood) (Prozessbevollmächtigte: G. Harvey, P. Selley, Solicitors, J. Holmes, QC, und J. Williams, Barrister)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, dass die Beklagten nach Art. 340 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte im Hinblick auf den Erlass von Art. 5 und des 15. Erwägungsgrunds (soweit diese auf oxo-biologisch abbaubare Kunststoffe anwendbar sind) der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (¹) außervertraglich haften;
- infolgedessen die Beklagten zu verurteilen, ihnen den Schaden, der ihnen entstanden ist, einschließlich des im Lauf des Verfahrens entstehenden zusätzlichen und/oder des wahrscheinlich vorhersehbaren Schadens zuzüglich Zinsen, deren Höhe und Zinssatz im Lauf dieses Verfahrens zu bestimmen sind, zu ersetzen;
- hilfsweise, den Parteien aufzugeben, dem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist ab Erlass des Urteils den bezifferten Betrag der im Einvernehmen zwischen den Parteien bestimmten Entschädigung festzulegen, oder, wenn kein Einvernehmen erzielt wird, den Parteien aufzugeben, dem Gericht innerhalb der gleichen Frist ihre bezifferten Anträge vorzulegen;
- jedenfalls den Beklagten die Kosten und Auslagen der Klägerinnen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Beklagten hätten durch ihr Verhalten bei der Vorbereitung und beim Erlass des Verbots nach Art. 5 rechtswidrig gehandelt und ihre außervertraglichen Pflichten gegenüber den Klägerinnen verletzt, was nach Art. 340 AEUV und/oder Art. 41 der Charta zu ersetzen sei. Der Erlass des Verbots nach Art. 5 sei mit Verfahrensfehlern behaftet, verletze rechtswidrig den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und/oder beruhe auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern.
2. Wegen des rechtswidrigen (kollektiven oder individuellen) Verhaltens der Beklagten sei den Klägerinnen ein Schaden entstanden und/oder werde ihnen wahrscheinlich ein Schaden entstehen, einschließlich (a) entgangenen Gewinns, (b) einer Rufschädigung und/oder (c) eines Verlusts des Unternehmenswerts.
3. Es gebe einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen dem rechtswidrigen (kollektiven oder individuellen) Verhalten der Beklagten und dem den Klägerinnen entstandenen und/oder wahrscheinlich entstehenden Schaden.

(¹) ABl. 2019, L 155, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020– Grünig/Kommission

(Rechtssache T-746/20)

(2021/C 53/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Grünig KG (Bad Kissingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Melin und B. Vigneron)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, da die Europäische Kommission dadurch gegen Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern verstoßen habe, dass sie durch die Gewährung einer Freistellung auf Grundlage des Zollverfahrens der besonderen Verwendung in diskriminierender Weise einen Antidumpingzoll verhängt habe;
- der Europäischen Kommission und etwaigen Streithelfern zur Unterstützung der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt: Es liege ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21) vor, da die angefochtene Verordnung, mithin die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2020, L 315, S. 1), nicht alle Einfuhren einem Antidumpingzoll unterwerfe, für die festgestellt worden sei, dass sie Gegenstand eines Dumpings seien und eine Schädigung verursachten.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Kommission in diskriminierender Weise unter Verstoß gegen Art. 9 Abs. 5 der Verordnung 2016/1036 einen Antidumpingzoll auf die Einfuhren einer Ware verhängt habe, indem sie eine Befreiung vom Antidumpingzoll nach dem Zollverfahren der besonderen Verwendung vorsehe. Folglich sei die Bestimmung der Verordnung rechtswidrig und müsse für nichtig erklärt werden.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020– EOC Belgium/Kommission

(Rechtssache T-747/20)

(2021/C 53/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: EOC Belgium (Oudenaarde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Melin und B. Vigneron)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, da die Europäische Kommission dadurch gegen Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern verstoßen habe, dass sie durch die Gewährung einer Freistellung auf Grundlage des Zollverfahrens der besonderen Verwendung in diskriminierender Weise einen Antidumpingzoll verhängt habe;
- der Europäischen Kommission und etwaigen Streithelfern zur Unterstützung der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, der im Wesentlichen mit dem in der Rechtssache T-746/20, Grünig/Kommission, geltend gemachten Klagegrund identisch ist oder ihm ähnelt.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — Correia/EWSA

(Rechtssache T-750/20)

(2021/C 53/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paula Correia (Woluwe-Staint-Étienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandebussche)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und folglich

- die Entscheidung des EWSA vom 8. April 2020 aufzuheben, mit der der Antrag auf Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn der Klägerin abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde vom 8. November 2020 aufzuheben,
- den EWSA zu verurteilen, die ausstehenden Vergütungen und abgeleiteten finanziellen Vorteile der Klägerin zuzüglich Verzugszinsen zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank, erhöht um zwei Prozentpunkte, zu zahlen,
- den EWSA zur Zahlung von 2 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen,
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verletzung der in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) vorgesehenen verfahrensrechtlichen Garantien und Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Die Art und Weise, wie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) über die Beförderung oder Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit in den Sekretariaten der Gruppen entscheide, verstoße gegen die Verfahrensgarantien von Art. 41 der Charta. Dies gelte für alle seit dem Dienstantritt der Klägerin getroffenen Entscheidungen über ihre Nichtbeförderung oder -neueinstufung. Zum einen seien diese Entscheidungen nicht begründet gewesen, und zum anderen lasse sich keinem Text, keinem allgemeinen Beschluss und keiner Mitteilung entnehmen, welche Kriterien ausgewählt und angewandt würden, um unter den Bediensteten auf Zeit diejenigen zu ermitteln, die befördert oder neu eingestuft würden.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Der EWSA verfüge zwar tatsächlich über ein Ermessen bei der Festlegung der Kriterien und Modalitäten für die Anwendung von Art. 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, doch müssten diese Kriterien und Modalitäten das vom Unionsrecht geforderte Maß an Vorhersehbarkeit gewährleisten. Dies sei jedoch offensichtlich nicht der Fall, da es keine Kriterien, erst recht keine klaren und transparenten Kriterien, gebe, anhand derer die Bediensteten auf Zeit überblicken könnten, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung oder Neueinstufung, die den Abschluss eines Zusatzvertrags erforderlich mache, erfolgen werde.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Entscheidung, die Klägerin seit 2004 nur dreimal neu einzustufen, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei, selbst wenn die Kriterien zu berücksichtigen seien, die sich aus der im EWSA vermeintlich geltenden ständigen Praxis ergäben.
4. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht. Die Interessen der Klägerin seien nicht berücksichtigt worden, als die Einstellungsbehörde darüber entschieden habe, welche Bediensteten befördert oder neu eingestuft werden sollten, und zwar von ihrem Dienstantritt an.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — KL/EIB

(Rechtssache T-751/20)

(2021/C 53/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: KL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- demnach die Entscheidung der EIB vom 18. Mai 2020 aufzuheben, wonach die ärztlichen Atteste des Klägers für die Zeit vom 18. März bis 18. April und 20. April bis 20. Mai 2020 nach Artikel 3.3 des Anhangs X der Verwaltungsvorschriften ungültig seien,
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 12. September 2020 über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde des Klägers gegen die ursprüngliche Entscheidung vom 18. Mai 2020 aufzuheben,
- die EIB zum Ersatz des immateriellen Schadens des Klägers zu verurteilen,
- der EIB sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 3.3 des Anhangs X der Verwaltungsvorschriften. Dieser Artikel sei nicht anwendbar, weil vorliegend kein begründeter Fall vorliege, in dem der medizinische Dienst die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Atteste zurückweisen dürfe.
2. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Rechtsmissbrauch. Die Haltung der Beklagten verschlimmere insoweit nur noch den ohnehin äußerst zerbrechlichen Gesundheitszustand des Klägers, da die angefochtenen Entscheidungen, indem sie seinen beiden ärztlichen Attesten für die Zeiträume vom 18. März bis 18. April und 20. April bis 20. Mai 2020 die Gültigkeit absprächen und ihm mit einem Disziplinarverfahren drohten, seinen allgemeinen Angstzustand erheblich verschlimmerten.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — IMG/Kommission**(Rechtssache T-752/20)**

(2021/C 53/75)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: International Management Group (IMG) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und J.-Y. de Cara)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
demzufolge
- festzustellen, dass die außervertragliche Haftung der Europäischen Kommission ausgelöst wurde;
- die Beklagte zum Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verurteilen, der vorbehaltlich weiteren Vortrags für den immateriellen Schaden mit 10 000 Euro pro Monat für einen Zeitraum von Mitte Dezember 2015 bis zur Verkündung des zu erlassenden Urteils und für den materiellen Schaden mit 2,1 Millionen Euro veranschlagt wird (zuzüglich Verzugszinsen);
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der durch das Verhalten der Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Rahmen der gegen die Klägerin geführten Untersuchung entstanden sein soll, wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Hinsichtlich des fehlerhaften Verhaltens des OLAF führt die Klägerin nachfolgende Rechtswidrigkeiten an:
 - a) Im Rahmen der Untersuchung macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 1 der Verordnung Nr. 883/2013 ⁽¹⁾, Art. 2 des Beschlusses 1999/352 ⁽²⁾, Art. 8.1 der OLAF-internen Leitlinien für Untersuchungsverfahren und gegen die Sorgfaltspflicht geltend.
 - b) Zur Verkennung des Begriffs der internationalen Organisation führt die Klägerin einen Verstoß gegen die Art. 53 und 53d der Verordnung Nr. 1605/2002 ⁽³⁾, Art. 43 der Verordnung Nr. 2342/2002 ⁽⁴⁾ und, soweit erforderlich, Art. 58 der Verordnung Nr. 966/2012 ⁽⁵⁾ sowie Art. 43 der Verordnung Nr. 1268/2012 ⁽⁶⁾ an. Die Klägerin stützt sich außerdem auf einen Verstoß gegen das Völkerrecht sowie gegen die Sorgfaltspflicht.
 - c) Hinsichtlich der Durchführung der Untersuchung stützt sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 883/2013, Art. 8.5 der Leitlinien des OLAF, gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit, die Vorschriften zur Beweisführung, die Sorgfaltspflicht und die Unschuldsvermutung.
 - d) Hinsichtlich der Erstellung des Berichts stützt sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 883/2013, den Grundsatz der Unparteilichkeit, die Vorschriften zur Beweisführung, die Sorgfaltspflicht und die Unschuldsvermutung.
2. Hinsichtlich des Fehlverhaltens des OLAF und der Kommission stützt sich die Klägerin darauf, dass die Kommission und das OLAF aufgrund durchgesickerter Informationen, die zur Veröffentlichung des Abschlussberichts des OLAF geführt hätten, gegen ihre Geheimhaltungspflicht, gegen Art. 10 der Verordnung Nr. 883/2013, Art. 8 der Leitlinien des OLAF und Art. 399 AEUV sowie gegen die Sorgfalts- und Fürsorgepflicht verstoßen hätten.

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (Abl. 2013, L 248, S. 1).
- ⁽²⁾ Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Abl. 1999, L 136, S. 20).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 2002, L 248, S. 1).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. 2002, L 357, S. 1).
- ⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. 2012, L 298, S. 1).
- ⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. 2012, L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Green Power Technologies/Kommission

(Rechtssache T-753/20)

(2021/C 53/76)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Green Power Technologies, SL (Bollullos de la Mitación, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. León González und A. Martínez Solís)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das OLAF mit seinem Bericht vom 9. Juli 2018, und die Kommission mit ihrer Entscheidung, den Bericht im Rahmen des eingeleiteten Rückforderungsverfahrens zu bestätigen und für gültig zu erklären, gegen den rechtlichen Besitzstand der Union verstoßen hat, und folglich den genannten Bericht und das von der Kommission eingeleitete Verfahren für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Projekt POWAIR (Projektnummer: 256759) ordnungsgemäß erfüllt wurden, und dementsprechend die Kosten, deren Betrag mit den von der Kommission ausgestellten Belastungsanzeigen Nr. 3242010798 und Nr. 3242010800 zurückgefordert werden soll, für zuschussfähig zu erklären;
- daher festzustellen, dass die Rückforderung durch die Kommission in Höhe von 175 426,24Euro unbegründet und unzulässig ist, und demgemäß die von der Kommission ausgestellten Belastungsanzeigen Nr. 3242010798 und Nr. 3242010800 sowie das ihr zugrunde liegende Vorabinformationsschreiben (pre-information letter) vom 24. Mai 2019 (Ares [2019]3414531) und die ihr folgenden späteren Handlungen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, falls die Belastungsanzeige nicht für nichtig erklärt wird, festzustellen, dass die Kommission aus ungerechtfertigter Bereicherung haftet;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen oder, für den Fall, dass den Klageanträgen nicht stattgegeben wird, ihr aufgrund der Komplexität des Falls sowie der Zweifel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die dieser aufwirft, nicht die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage soll zunächst festgestellt werden, dass das OLAF gegen den rechtlichen Besitzstand der Union verstoßen hat, und nach dieser Feststellung der genannte Bericht (Az. B.4(2017)4393 Fall Nr. OF/2015/0759/B4) für nichtig erklärt werden.

Mit der Klage wird auf der Grundlage von Art. 272 AEUV auch beantragt, festzustellen, dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (7th Research Framework Programme Grant Agreement) (RP7) abgeschlossenen Vertrag als Teilnehmerin am Projekt POWAIR (Projektnummer: 256759) ordnungsgemäß erfüllt hat, und dementsprechend festzustellen, dass es unzulässig ist, die Rückzahlung der geschuldeten Beträge und den in den von der Kommission ausgestellten Belastungsanzeigen Nr. 3242010798 und Nr. 3242010800 angegebenen Schadensersatz anzuordnen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe:

1. Verletzung der Grundrechte der Europäischen Union

- Im vorliegenden Fall seien die durch die Verträge und den rechtlichen Besitzstand der Union garantierten Grundrechte offensichtlich verletzt worden. Dabei seien nicht nur alle Kosten, die zurückgefordert werden sollten, zuschussfähig, da alle Projekte vollständig durchgeführt worden seien, sondern seien auch bei der Durchführung des Verfahrens offensichtliche Fehler gemacht worden, die eine Verletzung des maßgebenden rechtlichen Besitzstands der Union darstellten.

2. Zuschussfähigkeit der Kosten, die zurückgefordert werden sollen

- Das OLAF und die Kommission trafen Feststellungen, die auf ebenso unwesentlichen wie fehlerhaften Fragen beruhten.

- Weder das OLAF noch die Kommission hätten trotz der Argumentationsbemühungen der Klägerin in der Phase der vom Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten Untersuchung vermocht, ihr technologiebasiertes Geschäftsmodell richtig zu verstehen. Inhaltlich ergebe sich aus einigen Feststellungen des Abschlussberichts, die die Kommission in den eingeleiteten kontradiktorischen Verfahren als zutreffend erachtet habe, die Erhebung einer Reihe von Beweisen, die eine fehlerhafte und verzerrte Beurteilung der von der Klägerin tatsächlich durchgeführten geförderten Tätigkeit darstellten.
 - Jedenfalls sei die Schlussfolgerung des OLAF, dass GPTEch kein System habe, um festzustellen, wie hoch die Kosten für die Durchführung jedes bezuschussten Projekts seien, als fehlerhaft zu beurteilen.
3. Zuschussfähigkeit der Kosten, die zurückgefordert werden sollen
- Die Klägerin bestreitet ausführlich, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe.
 - Für die Teilnahme am Projekt habe die Klägerin erhebliche Mittel aufwenden müssen. Die durchgeführten Arbeiten hätten große Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Unternehmens gehabt und zur Entwicklung des Technologieplans beigetragen. Dies sei letzten Endes, was mit den Beihilfen für F + E (Forschung und Entwicklung) erreicht werden solle, nicht ausschließlich wirtschaftliche Auswirkungen auf das Unternehmen, sondern technologische Auswirkungen, die in diesem Fall offensichtlich eingetreten seien.
 - Das OLAF verwende leichtgläubig und unterschiedslos subjektive Schätzungen von für konkrete Tätigkeiten aufgewendeten Stunden als quantitatives Maß für die Beteiligung am Projekt und wolle als Maß für diesen Grad der Beteiligung die prozentuale Beteiligung an Aufgaben verwenden, wenn für einen solchen Grad der Beteiligung keine Verpflichtung in einem technischen Anhang vorliege.
4. Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta) und des Verteidigungsrechts (Art. 47 und 48 der Charta)
- Unter Bezugnahme auf Anhang 16 des Abschlussberichts des OLAF sowie die Feststellungen der Kommission betont die Klägerin, dass dem vorliegenden Rückforderungsverfahren die Begründung fehle.
 - Darüber hinaus gingen die Schlussfolgerungen, zu denen sowohl das OLAF als auch die Kommission gelangt seien, von Dokumenten aus, die nicht das gesamte und tatsächliche Projekt widerspiegeln, weil sie nur einen Teil der Tätigkeiten betreffen, die das Projekt POWAIR bildeten, oder weil als Grundlage eine Anfangsdokumentation herangezogen werde, die nicht als Grundlage für die abschließende Durchführung des Projekts dienen könne, oder weil die Urheberschaft von Dokumenten auf Grundlage von Metadaten der Word-Dateien, die nicht die Realität widerspiegeln, zugeordnet werde.
5. Die Kommission habe sich ungerechtfertigt bereichert, da die Projekte fristgerecht zu Ende geführt worden seien, wie die durchgeführten Prüfungen bestätigten.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Nissan Motor/EUIPO — VDL Groep (VDL E-POWER)

(Rechtssache T-755/20)

(2021/C 53/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nissan Motor Co. Ltd (Yokohama, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Martini-Berthon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: VDL Groep BV (Eindhoven, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke VDL E-POWER — Anmeldung Nr. 17 895 702

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2020 in der Sache R 2914/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihrem Antrag stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Nissan Motor/EUIPO — VDL Groep (VDL E-POWERED)

(Rechtssache T-756/20)

(2021/C 53/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nissan Motor Co. Ltd (Yokohama, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Martini-Berthon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: VDL Groep BV (Eindhoven, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke VDL E-POWERED — Anmeldung Nr. 17 895 699

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2020 in der Sache R 2915/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihrem Antrag stattzugeben;

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Monster Energy/EUIPO — Frito-Lay Trading Company (MONSTER)

(Rechtssache T-758/20)

(2021/C 53/79)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Co. (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frito-Lay Trading Company GmbH (Bern, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSTER — Unionsmarke Nr. 9 492 158

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2020 in der Sache R 2927/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 22. Oktober 2019 aufzuheben, soweit damit die Eintragung für Waren der Klasse 30 für verfallen erklärt wurde;
- den Antrag auf Verfall der Eintragung für Waren der Klasse 30 zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Anwendung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Monster Energy/EUIPO — Frito-Lay Trading Company
(MONSTER ENERGY)**

(Rechtssache T-759/20)

(2021/C 53/80)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Co. (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frito-Lay Trading Company GmbH (Bern, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSTER ENERGY — Unionsmarke Nr. 9 500 448

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2020 in der Sache R 2928/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 23. Oktober 2019 aufzuheben, soweit damit die Eintragung für Waren der Klasse 30 für verfallen erklärt wurde;
- den Antrag auf Verfall der Eintragung für Waren der Klasse 30 zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Anwendung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a./Kommission

(Rechtssache T-762/20)

(2021/C 53/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sinopec Chongqing SVW Chemical Co. Ltd (Chongqing, China), Sinopec Great Wall Energy & Chemical (Ningxia) Co. Ltd (Lingwu City, China), Central-China Company, Sinopec Chemical Commercial Holding Co. Ltd (Wuhan, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cornelis, F. Graafsma und E. Vermulst)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. In Art. 2 Abs. 6a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (Grundverordnung) werde ein Ansatz vorgeschrieben und eine Ausnahme geschaffen, die im WTO-Antidumpingübereinkommen nicht vorgesehen seien und daher nicht angewendet werden dürften.
2. Durch den Abzug einer fiktiven Kommission von dem Sinopec Central China in Rechnung gestellten Ausführpreis liege ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung vor. In der Feststellung, dass Sinopec Central China als Bevollmächtigter auf Kommissionsbasis tätig werde, liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, da das Erfordernis des gerechten Vergleichs nicht beachtet worden und der Normalwert für nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach oben angeglichen worden sei.
3. Es liege dadurch ein Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 und 5 der Grundverordnung sowie gegen Art. 6.8 und Anhang II des WTO-Antidumpingübereinkommens vor, dass eine Informationsquelle verwendet worden sei, die Strafcharakter aufweise und nicht die beste Wahl für geeignete Informationen gewesen sei.
4. Es liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 der Grundverordnung und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung der Preisunterbietung vor und folglich dadurch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung, dass keine bereichsbezogene Untersuchung der Preisunterbietung durchgeführt worden sei, die erforderlichen Anpassungen für Qualitätsunterschiede nicht vorgenommen worden seien und keine Preisunterbietung für die als Ganzes betrachtete Ware festgestellt worden sei.
5. Es liege dadurch eine Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen vor, dass eine Offenlegung bestimmter Informationen, die für eine Stellungnahme zur Untersuchung der Unterbietung erforderlich gewesen wären, abgelehnt worden sei.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 315, S. 1.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2020 — Inner Mongolia Shuangxin Environment-Friendly Material/Kommission

(Rechtssache T-763/20)

(2021/C 53/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Inner Mongolia Shuangxin Environment-Friendly Material Co. Ltd (Ordos City, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cornelis, F. Graafsma und E. Vermulst)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. In Art. 2 Abs. 6a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (Grundverordnung) werde ein Ansatz vorgeschrieben und eine Ausnahme geschaffen, die im WTO-Antidumpingübereinkommen nicht vorgesehen seien und daher nicht angewendet werden dürften.
2. Es liege dadurch ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6a Buchst. a der Grundverordnung vor, dass die Beklagte bei der fehlerhaften Auslegung des Wortlauts von Art. 2 Abs. 6a Buchst. a der Grundverordnung insofern offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe, als sie davon ausgegangen sei, dass Finanzdaten über Mexiko nicht allgemein zugänglich seien. Damit habe sie gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen, indem sie aussagekräftige Daten, die die Türkei als geeignetes Vergleichsland ausgeschlossen hätten, nicht berücksichtigt und Mexiko nicht als das geeignetste Vergleichsland ausgewählt habe.
3. Es liege dadurch ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6a Buchst. a der Grundverordnung vor, dass der Normalwert ausschließlich auf Grundlage unverzerrter Werte der entsprechenden Produktionsfaktoren berechnet worden sei.
4. Es liege ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung vor.
5. Es liege dadurch ein Verstoß gegen Art. 18 der Grundverordnung vor, dass auf zur Verfügung stehende Tatsachen zurückgegriffen worden sei, als dies nicht gerechtfertigt gewesen sei.
6. Es liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 der Grundverordnung und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Feststellung der Preisunterbietung vor und folglich insofern ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 6 der Grundverordnung, als keine bereichsbezogene Untersuchung der Preisunterbietung durchgeführt worden sei, die erforderlichen Anpassungen für Qualitätsunterschiede nicht vorgenommen worden seien und keine Preisunterbietung für die als Ganzes betrachtete Ware festgestellt worden sei.
7. Es liege dadurch eine Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerinnen vor, dass eine Offenlegung bestimmter Informationen, die für eine Stellungnahme zur Untersuchung der Unterbietung erforderlich gewesen wären, abgelehnt worden sei.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2020 — Impresa comune Clean Sky 2/NG

(Rechtssache T-767/20)

(2021/C 53/83)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Impresa comune Clean Sky 2 (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Velardo und B. Mastantuono, Vertreter)

Beklagter: NG

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, CSJU bezogen auf die Finanzhilfvereinbarung Nr. 271874 WISMOA im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Union einen Betrag von 56 111,31 Euro zuzüglich Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank auf die wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte angewandten Satz von 3,5 % ab dem 23. Mai 2019 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Grund gestützt:

Der Beklagte sei seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen, indem er es unterlassen habe, den Betrag zu erstatten, der sich auf die für nicht finanzierungsfähig befundenen Personalkosten beziehe. Die Klägerin habe infolgedessen zwei Zahlungsaufforderungen über einen Gesamtbetrag von 56 111,31 Euro ausgestellt, der gemäß den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung bereits an die Alpha Consulting Service Srl geleistet worden sei. Der Sachverhalt, der die Verpflichtungen des Beklagten in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Vertreter der aus dem Handelsregister gestrichenen Alpha Consulting Service Srl begründe, stehe vorliegend zweifelsfrei fest. Die auf die Zahlungsaufforderung hin erhobenen Einwendungen der Gesellschaft seien allgemein, lückenhaft und unbewiesen und stellten sich somit als gänzlich unbegründet dar. Folglich sei die Klägerin berechtigt, die Rückzahlung und Erstattung des gezahlten Betrags zuzüglich Verzugszinsen zu verlangen.

Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2020 — Mellifera/Kommission**(Rechtssache T-393/18) ⁽¹⁾**

(2021/C 53/84)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2020 — PT/EIB**(Rechtssache T-418/18) ⁽¹⁾**

(2021/C 53/85)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident der Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 15.10.2018.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-241/19) ⁽¹⁾**

(2021/C 53/86)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2020 — Broadcom/Kommission**(Rechtssache T-876/19) ⁽¹⁾**

(2021/C 53/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE